Anlagen zum ergänzenden Bericht des Ausschusses 6

1. Arbeitsunterlage zur Gesundheitsverwaltung von *Matzka* und *Schnizer* 3
2. Papier zur Bildungs-, Sicherheits-, Gesundheits- und Finanzverwaltung von *Raschauer* 7
3. Papier „Öffentlichkeit von Verwaltungsinformationen" von *Raschauer* 11
4. Tagungsbericht „Good Governance" von *Wutscher* 16
5. Arbeitsunterlage des Grünen Klubs „Reform der Verwaltung" – Partizipation der Bürger und Bürgerinnen im Rahmen des Österreichkonvents, vorgelegt von *Meyer* 24
6. Arbeitsunterlage zur mittelbaren Bundesverwaltung von *Schnizer* 37
7. Arbeitsunterlage zur Bundes-Verwaltungsorganisation (Art. 77 B-VG) [von *Wielinger*] 46
8. Papier zur Aufhebung der Diensthoheit (Art 21 Abs. 3 B-VG) von *Matzka* und *Raschauer* 48
9. Papier zum erweiterten Effizienzgebot von *Meyer* 52
10. Arbeitsunterlage [des BMBWK] zur Schulverwaltung 54
11. Arbeitsunterlage zur Sicherheitsverwaltung von *Schnizer* 66
12. Papier [des BMI] zur Sicherheitsverwaltung 72
13. Arbeitsunterlage des BMLV zur Wehrverfassung 74
14. von Ausschuss 2 übermittelte Aufstellung von Normen im Verfassungsrang 80

MANFRED MATZKA/JOHANNES SCHNIZER

2. Juli 2004

Betr: Österreich-Konvent; Ausschuss 6

Vorschlages zum Mandatspunkt "Gesundheitsverwaltung"

Eine aktuelle Analyse der OECD nennt drei "Goldene Regeln" für die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens: Kundenorientierung verstärken, Qualität verbessern, Preis-Leistungsverhältnis optimieren. Der Weg dorthin führt über drei Schritte:

- Erarbeitung konkreter Gesundheitsziele: Definition von klar messbaren Indikatoren, regelmäßige unabhängige Evaluierung der Maßnahmen und der Zielerreichung. Veröffentlichung der Ergebnisse, Schaffung von mehr Transparenz.
- Systemveränderungen unter Einbindung aller wichtigen Akteure im Gesundheitswesens – Ärzte, Pflegekräfte, Krankenversicherungen, etc.
- Verbesserung des Preis- Leistungsverhältnisses durch Vergütungssysteme, die Anreize zur Erbringung der richtigen Leistung im richtigen Moment bieten und jene Anbieter belohnen, die zur effektiven Verwirklichung der Leistungsziele beitragen.

Auf dieser Basis wird ein konkretes Modell zur Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitswesens vorgeschlagen, das auf folgenden Grundsätzen aufbaut:

- Stärkung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft.
- Festlegung von qualitativ und quantitativ messbaren Gesundheitszielen, die sicherstellen, dass alle Akteure im Gesundheitswesen zielgerichtet und koordiniert vorgehen.
- Gleicher Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle.
- Stärkung der Patientenrechte und des Service im Gesundheitswesen.
- Effizienter Einsatz der Geldmittel im Gesundheitswesen und Stärkung der Qualität.

Für die operative Umsetzung einer solchen Gesundheitsreform wird konkret ein kooperatives Modell zur Steuerung im Gesundheitswesen vorgeschlagen, das ein österreichweit abgestimmtes Vorgehen in der Gesundheitspolitik, an einheitlichen Zielen orientiert, sicherstellt. Seine Merkmale sind

- Ein österreichischweites Gesundheitssystem (nicht 9 unterschiedliche Ländersysteme/mit unterschiedlichen Krankenversicherungsbeiträgen)
- Koordinierte Vorgehensweise von Bund und Ländern
- Transparenz und demokratische Legitimation
- Maßgebliche Verantwortung von öffentlicher Hand und Sozialversicherung
- Sicherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung
- Partnerschaft unter Einbeziehung der Leistungserbringer
- Effizientes Management
- Zielorientierung (-vereinbarung), Transparenz, Evaluierung

In institutioneller Hinsicht kommen den Akteuren der "Gesundheitspartnerschaft" folgende Rolle zu:

- Österreichweite Vorgabe der Ziele durch den Gesetzgeber und
- Erstellung des Österreichischen Gesundheitsplans durch eine Vereinbarung gem.Art.15a B-VG oder ein vergleichbares Instrument.
- Einrichtung einer Bundesgesundheitskonferenz bzw. 9 Landesgesundheitskonferenzen unter Beteiligung von Sozialversicherungen, Gemeinden, Städte, Länder, Bund, Patientenselbsthilfe, Patientenanwalt, Leistungserbringer (Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser etc..). Darin soll auch sichergestellt werden, dass nicht Beschlüsse gefasst werden, die unfinanzierbar sind, daher Sicherstellung, dass die "Zahler" nicht überstimmt werden können.
- Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle, die mittels 15a-Vereinbarung implementiert werden soll. Wenn in den Landeskonferenz keine Einigung erzielt wird, kann diese von allen Akteuren angerufen werden.
- Institutionen zu Evaluierung, Qualitätskontrolle und Wissenstransfer, Institut für Gesundheitsplanung, Institut für Qualitätssicherung
- Streitigkeiten zwischen Akteuren des Gesundheitswesens, insbesondere Gebietskörperschaften, sind nicht durch Zivilprozesse, sondern durch Schiedsgerichte oder im Verwaltungsweg in rascher kostengünstiger Form ohne Anwaltszwang zu entscheiden.

Für den Bereich des Mandates des Ausschusses 6 ergeben sich daraus die folgenden Vorschläge für Änderungen in der Bundesverfassung und damit unmittelbar

zusammenhängende Rechtsänderungen:
Festlegung österreichweit einheitlicher PatientInnenrechte auf der Basis einer ausreichenden Grundrechtsnorm. Sicherung der Durchsetzbarkeit von Patientenrechten auch gegenüber privatrechtlichen Entitäten und in kostengünstiger Weise; Betreiber von Krankenanstalten sollen sich nicht durch eine "Flucht ins Privatrecht" dem Rechtsschutz entziehen können.

1. Sicherung des Bestandes der Sozialversicherungen als Selbstverwaltungskörper.

2. Kompetenz für die Festlegung der Gesundheitsziele und die Erstellung des Österreichischen Gesundheitsplans durch den Bund. Sicherung der Möglichkeit, verbindliche Ziele in einer 15a-Vereinbarung festzulegen.

3. Schaffung einer Grundlage für die Erstellung des Österreichischen Gesundheitsplans

4. Einrichtung von Schlichtungsstellen, die bei Nichteinigung im Umsetzungsprozess von jedem Beteiligten angerufen werden können und die durchsetzbare Entscheidungen zu treffen haben.

5. Einbeziehung des Finanzausgleiches in Finanzierungsfragen des Gesundheitswesens zwischen Bund, Ländern,Gemeinden und Sozialversicherung, in den allgemeinen Finanzausgleich.

6. Festlegung, dass Datenschutzinteressen eines Behandlers hinsichtlich der Behandlungs- und Abrechnungsdaten gegenüber dem Patienten und dem öffentlichen Gesundheitswesen (wenn die Leistung daraus finanziert wurde) zurückzutreten haben. Das Interesse des Patienten an seinen eigenen Gesundheitsdaten muss Vorrang haben vor allfälligen betriebswirtschaftlich-privaten Interessen eines Krankenanstaltenbetreibers.

7. Information der Patienten über Behandlungen (ärztliche Aufklärung determinieren, Auskunftspflicht von Versicherungen, Aufbau eines Informationsnetzwerkes, in welchem der Patient seine Daten mit e-card/Bürgerkarte abfragen kann).

8. Klare Definition der Verantwortlichkeit der behandelnden Fachkräfte, es müssen klare Verantwortungsregeln auch im Medizinbereich sichtbar werden.

Dr. Bernhard Raschauer

Wien, am 15. 10. 2004

An den Vorsitzenden
des Ausschusses VI

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Im Interesse der Vorbereitung der nächsten Ausschusssitzung darf ich Ihnen meine persönlichen Vorschläge zu den Themen Bildung, Sicherheit, Gesundheit und Finanzen gemäß dem Ergänzungsauftrag des Präsidiums übermitteln. Ich möchte Sie bitten, dieses Papier den anderen Ausschussmitgliedern zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

B. Raschauer e.h.

Bildung

1. Ausgangslage

Es ist davon auszugehen, dass der Ausschuss 5 einen Vorschlag für eine Kompetenzverteilung erarbeitet, der einerseits Zuständigkeiten des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung und andererseits Zuständigkeiten der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Bildungswesens regelt.

Weiters ist davon auszugehen, dass es eine Zuständigkeit des Bundes zur Einrichtung von Bundesämtern (derzeit Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) und eine Zuständigkeit der Länder zur Einrichtung von Landesämtern (derzeit Art 15 Abs 1 B-VG) geben wird.

2. Novellierungsvorschlag

Bereits auf dieser Grundlage ist es möglich, die in der bisherigen Diskussion erwogenen Modelle zu verwirklichen, seien dies Bildungsdirektionen (des Bundes) in den Ländern, seien dies Bildungsdirektionen der Länder, seien dies regionalisierte Formen der Organisation der Bildungsverwaltung.

Vorschlagsrechte können einfachgesetzlich geregelt werden, für allfällige weisungsfreie Organe ist im Rahmen des Art 20 B-VG vorzusorgen: Die Art 81a und 81b B-VG können daher entfallen.

Ich persönlich würde dafür plädieren, doppelfunktionale Einrichtungen vorzusehen, die organisatorisch Einrichtungen der Länder sind. Den Ländern könnte man einen

Gestaltungsspielraum einräumen (zB Bildungsdirektion als Teil des Amts der Landesregierung oder nicht). Daraus ergibt sich folgender Vorschlag (etwa als Art 102a oder als Art 107 B-VG):

"Im Bereich der Länder werden die Angelegenheiten der Schulen mit Ausnahme der Angelegenheiten der Universitäten [und der Fachhochschulen] von Bildungsdirektionen wahrgenommen. Sie sind in Angelegenheiten aus dem Vollziehungsbereich des Bundes an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden und diesem verantwortlich. Sie werden, soweit landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Die Bestellung des Leiters/der Leiterin der Bildungsdirektion bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministers".

Sicherheitsverwaltung

1. Ausgangslage

Nach Art 10 Abs 1 Z 7 sind "Aufrecherhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ..."
nach Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG sind "Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie" und
nach Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG sind "Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter"
Bundeszuständigkeit.

Nach Art 102 Abs 2 B-VG können
"Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie" sowie
"Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ..."
unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

2. Novellierungsvorschlag

Wenn man (a) die Art 78a bis 78d B-VG aufhebt und
(b) in Art 102 B-VG den Abs 3 wie folgt fasst: "Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Abs 2 aufgezählten Angelegenheiten Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung [den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden] mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen"
kann jedes der im Bericht angesprochenen Modelle einfachgesetzlich verwirklicht werden.

Der Sinn der Neufassung des Art 102 Abs 3 B-VG liegt darin, den Einsatz von Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden erster Instanz abzusichern.

Allenfalls könnte man (entsprechend Art 78b Abs 2 B-VG) vorsehen (parallel zur betreffenden Regelung bezüglich Bildungsdirektoren, neutral formuliert sodass es auch auf Regionalmodelle passt): "Die Leiter der in Unterordnung unter das zuständige Bundesministerium mit der Sicherheitsverwaltung im Bereich der Länder betrauten Behörden werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt".

Gesundheitsverwaltung

1. Ausgangslage

Mangels anderer Anhaltspunkte kann derzeit nur davon ausgegangen werden, dass es auch in Zukunft Zuständigkeiten des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Gesundheitswesens und des Sozialversicherungswesens sowie Zuständigkeiten der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Heil- und Pflegeanstalten geben wird.

2. Novellierungsvorschlag

Bereits auf dieser Grundlage ist es möglich, Kooperationsmodelle von der Art des Krazaf oder der Landesfonds im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung zu verwirklichen.

Mir sind jüngst der Vorentwurf für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie der Vorentwurf für eine Gesundheitsagenturengesetz des Bundes bekannt geworden. Auch diese Entwürfe erfordern bei erster Durchsicht keine besonderen Verfassungsbestimmungen.

Soweit man für die Zukunft für Kooperationsformen vorsorgen wollte, die über Planungen, Kooperation und die Steuerung von Mittelflüssen hinausgehen und etwa auch hoheitliche Steuerungsinstrumente erfassen (und soweit nicht überhaupt eine allgemeine Bestimmung über gemeinsame Bund-Länder-Einrichtungen beschlossen wird), könnte an eine Bestimmung folgender Art gedacht werden:

"Durch Bundesgesetz kann im Interesse der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens eine Einrichtung zur Erstellung von verbindlichen Vorgaben für alle Rechtsträger geschaffen werden, die Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens erbringen und der Kontrolle durch den Rechnungshof

unterliegen. Ein solches Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung des Bundesrates [oder: erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art 15a) über die Koordination auf dem Gebiet des Gesundheitswesens] kundgemacht werden".

Finanzverwaltung

Eine verfassungsrechtliche Frage ist gegeben, wenn man dafür eintritt, dass jegliche Einhebung von Abgaben - im Interesse der Vermeidung von Mehrfachzuständigkeiten - durch Abgabenbehörden des Bundes erfolgen soll. Dies dürfte über Art 97 Abs 2 B-VG hinausgehen.

Nun ist es meines Erachtens in der Tat angebracht, den Art 97 Abs 2 B-VG vorsichtig zu liberalisieren (Mitwirkung von Wachkörpern des Bundes bzw von Richtern in Kollegialorganen). Dies müsste jedoch gesamthaft beurteilt werden und gehört insoweit vor Ausschuss III.

Die Unabhängigen Finanzsenate gehören zu Ausschuss IX.

Ausschuss 6 - Ergänzender Bericht - Anlage 3

Öffentlichkeit von Verwaltungsinformationen

Bernhard Raschauer, 1. 7. 2004

I. Informationsfreiheitsgesetze in Deutschland

Erste Regelungen erfolgten auf Landesebene. Das Informationsfreiheitsgesetz für das Land **Schleswig-Holstein** v 9. 2. 2000 sieht in § 1 vor:

> Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Nach § 4 dieses Gesetzes

> hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.

§ 5 des Gesetzes regelt die "Ausgestaltung des Informationsanspruchs" noch primär nach Art von Auskunftsansprüchen, spricht am Rande aber auch die Veröffentlichung im Internet an. Die §§ 9 ff statuieren Einschränkungen (zB Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit, überwiegende Interessen an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zT Datenschutz). Rechtsschutz ist in der Form der Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen.

Als Ministerialentwurf liegt ein Informationsfreiheitsgesetz des **Bundes** vor. Nach seinem § 1

> hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. ... Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf die Behörde diesen nur dann durch ein anderes geeignetes Informationsmittel gewähren, wenn hierfür gewichtige Gründe bestehen. ...

Die §§ 3 ff statuieren Einschränkungen von derselben Art wie das genannte Landesgesetz, sie sind allerdings weiter gefasst. Rechtsschutz ist durch Verpflichtungsklage (vor dem

Verwaltungsgericht) vorgesehen, überdies auch durch Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Nach § 11 dieses Entwurfes

> sind Organisations- und Aktenpläne nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

In den Erläuterungen wird auf die grundrechtliche Kommunikationsfreiheit (Art 5 GG) sowie darauf hingewiesen, dass es sich bei öffentlichen Informationen um einen Wirtschafts- und Machtfaktor handelt. Weiters ist aus demokratiepolitischen Gründen von einem Gegenstück zur wachsenden Informationsmacht des Staates die Rede. Schließlich wird auf die gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen (Transparenz-Verordnungen der einzelnen EU-Organe) hingewiesen.

Als Weiterentwicklung dieses Konzepts haben die Prof. **Schoch und Kloepfer** einen ausgearbeiteten Entwurf veröffentlicht (Schoch/Kloepfer, Informationsfreiheitgesetz, 2002). Dieser sieht in § 1 vor:

> Zweck der Informationszugangsfreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist es,
> 1. den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs 1 vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie überwiegender öffentlicher Belange nach Maßgabe des Zweiten Abschnitts zu gewährleisten und dadurch
> 2. zugleich die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen.

§ 5 schließt den Anspruch auf Informationszugang zum Schutz bestimmter öffentlicher Interessen, § 6 zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses aus. § 7 strebt einen differenzierenden Schutz personenbezogener Daten an:

> (1) [kein Anspruch bei sensiblen Daten sowie wenn] das Informationsinteresse nicht überwiegt ...
> (2) Die Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ...
> 4. die Bekanntgabe zur Abwehr einer schwerwiegenden

Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.
(3) Die Offenbarung personenbezogener Daten von Amtsträgern ist zulässig, ...
2. soweit deren Kenntnis für ... den Nachvollzug behördlichen Handelns erforderlich ist oder
3. wenn die Betroffenen als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren abgegeben haben ...
(4) ...

§ 9 sieht vor, dass bei Ausschluss/Ablehnung bestimmter Informationen ein Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen besteht, subsidiär ist wenigstens Auskunft zu erteilen. Der Rechtsschutz ist vergleichbar dem Ministerialentwurf konzipiert.

Die Ansätze waren Gegenstand einer lebhaften Debatte der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL Band 63, 2004, S 344 ff).

II. Ansätze im österreichischen Recht (Beispiele)

Nach § 9 Abs 1 UVP-G sind Umweltverträglichkeitserklärungen, nach § 13 Abs 2 UVP-G sind Umweltverträglichkeitsgutachten (bei Vorhaben der Spalte 1) von der Behörde zu veröffentlichen.

Nach § 55i WRG sind im Internet zu veröffentlichen (ua) das Arbeitsprogramm für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, die festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und Entwürfe des NGP (unter Einschluss ua der Ist-Zustand-Erhebung, der erhobenen relevanten Umweltprobleme und der geplanten Maßnahmen). Dazu besteht in jeder Phase (für jedermann) die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme). Ähnliches gilt gemäß § 55j WRG für bestimmte andere Planungen und Maßnahmen. Die Verwaltung ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen nachweislich - gegenüber der Europäischen Kommission - auseinanderzusetzen.

Nach § 13 Abs 2 und 3 EmissionszertifikateG ist der Entwurf des nationalen Zuteilungsplans (der ua Anlagen und deren Emissionsmengen anführt) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind angemessen zu berücksichtigen. Gemäß § 24 des Gesetzes gelten die Zuteilung von Emissionszertifikaten und die

[Emissions]Meldungen der Inhaber als Umweltdaten im Sinn des Umweltinformationsgesetzes.

Nach dem Ministerialentwurf zur Novellierung des UVP-G soll die Pflicht, Vorhaben zur veröffentlichen, ausgebaut werden (§ 9) und sollen Parteistellung und Rechtsmittellegitimation von NGOs statuiert werden (§ 19). Die Liste der NGOs soll ihrerseits auf der Homepage des BMLFUW veröffentlicht werden. Ähnliches wird in Bezug auf IPPC-Anlagen in der GewO, im AWG und in anderen Gesetzen zu regeln sein.

[Es könnte zweifelhaft sein, ob dies in Bezug auf die in Art 10a der EG-UVP-RL idF 2003/35/EG statuierten Vorgaben ausreicht. Über den UVP-Bereich würde jedenfalls Art 4 des RL-Vorschlags KOM(2003)624 endg. hinausgehen, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit in einem bestimmten Umfang Zugang zu umweltrelevanten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren haben, also nicht nur zu Daten im Sinn des Umweltinformationsrechts. Im weiteren Zusammenhang ist mittlerweile auch auf Art 12 der UmwelthaftungsRL 2004/35/EG hinzuweisen].

III. Folgerungen

Es entspricht einem im Interesse der Transparenz durchaus begrüßenswerten Trend, dass immer mehr in der Sphäre der Verwaltung vorhandene Dokumente "in das Internet gestellt" werden. Dies soll nicht nur allgemeine Berichte und Planungen betreffen, sondern auch Gutachten und Expertisen, insbesondere auch in Bezug auf konkrete Fälle, nicht zuletzt auch in Bezug auf Gutachten, die Teil des ELAK sind. Es ist eine Frage der Textbausteine, Gutachten von vornherein veröffentlichungstauglich (in einer anonymisierten Variante) zu verfassen.

Damit ist die Frage nicht präjudiziert, ob für Daten eine Gebühr/ein Entgelt verlangt werden darf; man denke nur an die Datensammlungen der Statistik Austria oder des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen.

Verfassungsrechtlich sind die Art 20 Abs 3 und 4 B-VG zu überdenken:

Als Grundsatz sollte gelten, dass Daten, die bei Stellen der staatlichen Verwaltung (und in gesetzlich zu bestimmenden Teilen der Selbstverwaltung) in elektronischer Form vorhanden

sind, öffentlich zugänglich sind, soweit nicht eine dem Art 8 Abs 2 EMRK entsprechende Einschränkung verfügt wird.

Dagegen kann der Auskunftsanspruch rückgebaut werden. Der Bürger wünscht nicht eine mehr oder minder vollständige und weiterführende Inhaltsangabe, sondern Zugang zur "Sache" selbst. Zudem bedeuten Auskunftsfälle für die Verwaltung nicht selten erhebliche, und dennoch unbedankte, Arbeit.

Das Nähere ist gesetzlich zu regeln. Wünschenswert wäre es, wenn sich Bund und Länder (durch Statuierung einer Bundeskompetenz, gegebenenfalls in Anwendung des Art 15a B-VG) auf eine einheitliche Regelung verständigen können.

Ausschuss 6 - Ergänzender Bericht - Anlage 4

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

zur

Tagung „Good Governance – Neue Qualitäten im Verhältnis von Staat und Bürgergesellschaft“

22. Juni 2004, Wien, Parlament

Veranstaltet vom Lebensministerium und vom Forum Nachhaltiges Österreich in Kooperation mit der österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft

Zusammengefasst von:
Mag. Werner Wutscher
Generalsekretär des Lebensministeriums

lebensministerium.at

Tagung „Good Governance – Neue Qualitäten im Verhältnis von Staat und Bürgergesellschaft"
22. Juni 2004, Wien, Parlament

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

„Diese neuen Entwicklungen in Richtung Bürgergesellschaft gilt es zu gestalten, insbesondere im Rahmen einer neuen Verfassung. Die Reformfähigkeit von Staaten soll durch Verfassungen erleichtert und nicht behindert werden. In diesem Sinn sollen neue Verfassungen von der Zukunft und nicht von der Vergangenheit her gedacht werden." (Warnfried Dettling).

Die Tagung **„Good Governance – Neue Qualitäten im Verhältnis von Staat und Bürgergesellschaft"** wurde vom Lebensministerium und vom Forum Nachhaltiges Österreich in Kooperation mit der österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft veranstaltet. Vorrangiges **Ziel der Tagung** war es, das Thema „Good Governance" in Österreich einer interessierten Öffentlichkeit näher zu bringen und die Diskussion darüber auf einer breiteren Basis zu führen. Darüber hinaus sollten die Grundsätze von „Good Governance" aus wissenschaftlicher Sicht in die österreichische Praxis übersetzt und die dazu erforderlichen „neuen Qualitäten" im Verhältnis von Staat und Zivilgesellschaft ausgelotet werden.

Der **Österreich-Konvent** war zugleich Impuls und Ansatzpunkt für diese Tagung, die einen Beitrag zur laufenden Arbeit und darüber hinaus leisten möchte. Gerade im Ausschuss 6 Verwaltungsreform ist im Zuge der Beschäftigung mit den Geboten der Effizienz und Effektivität für die Verwaltung auch der Begriff „Good Governance" verwendet worden. Diese Diskussion im Österreich-Konvent sollte durch eine umfassendere Sicht in Richtung „Bürgergesellschaft" vervollständigt werden, um den Blickwinkel zu erweitern und die BürgerInnen noch stärker in diese Debatte mit einzuschließen. Die Schlüsselfrage **der Öffentlichkeitsbeteiligung** ist auch im Hinblick auf eine gestärkte **Legitimität der Verwaltung** – gerade was die immer stärker „politik-vorbereitende" Funktion der Verwaltung betrifft – zentral.

Schlussfolgerungen

Verwaltung spiegelt gesellschaftlichen Wandel wider

Es beginnt sich eine Entwicklung vom klassischen Bürokratiemodell (nach Max Weber) über New Public Management, hin zu einem ganzheitlicheren, partizipativeren Modell von Verwaltung zu vollziehen. Kosteneffizienz und andere Prinzipien des New Public Management werden derzeit viel diskutiert, müssen aber als Grundsätze des staatlichen Handelns durch die Prinzipien von Good Governance ergänzt werden. In diesem Sinne verändern sich auch die Rollen von VerwaltungsmitarbeiterInnen, die heute nicht mehr nur „Verwalten", sondern stärker in Richtung Projektmanagement, Kommunikation,

Mediation/Vermittlung und Beratung der Politik gehen. Die „Sollwerte" (Warnfried Dettling) einer Gesellschaft können nicht mehr top-down eingestellt werden, weil solche Modelle unweigerlich an differenzierten Gesellschaften vorbei gehen. Ergänzend dazu soll die Gesellschaft als „Ort der Lösung" etabliert werden. All das läuft auf eine Revision des Staatsverständnisses hinaus. Der Staat soll nicht mehr oder weniger (stark) sein, sondern er soll Aufgaben anders, das heißt intelligent und flexibel erfüllen. Es kann nicht um „Aufgabenentledigung" durch den Staat an die „Bürgergesellschaft" gehen, sondern es braucht eine Diskussion darüber, wer und welche Ebene Aufgaben sinnvoll erledigen soll. Als wichtige Maximen wurden genannt: „Steuern, nicht rudern", „Vom aktiven zum aktivierenden Staat"; „Den Staat vom Kopf der nationalen Regierung auf die Füße der Gemeinden stellen" (Subsidiarität). Politik und Verwaltung sollten sich eher als „Befähiger und Ermöglicher" denn als alles kompetente und wissende „Macher" verstehen – es darum, die Eigenverantwortung und Selbstorganisation der Bürgergesellschaft zu stärken.

Im Zentrum des Verwaltungshandelns steht der Bürger/die Bürgerin

Der Bürger/die Bürgerin kann sich erwarten, dass die Verwaltung service- und dienstleistungsorientiert handelt. Der Bürger ist immer mehr als Kunde: Er ist der Souverän. Dennoch muss auch die Kundenorientierung verstärkt werden. Partnerschaftlichkeit und Subsidiarität ist die Grundvoraussetzung für eine zukunftsfähige Entwicklung: Es geht auch nicht darum, dass die BürgerInnen oder die Wirtschaft – in Zeiten knapper öffentlicher Budgets – dazu herangezogen werden, staatliche (z.B. kommunale) Aufgaben zu übernehmen, sondern um den Aufbau einer wechselseitig unterstützenden Partnerschaft, von der im Sinne der Gemeinwohlinteressen alle profitieren. Dafür ist ein neues Selbstverständnis im Umgang miteinander erforderlich, um sich auf „gleicher Augenhöhe" zu begegnen. Wichtig ist zu klären, in welcher Form die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen den demokratisch gewählten Gremien und den partizipativen Kräften geschehen soll – keineswegs soll mit neuen Modellen die Verantwortlichkeit der Politik „verdünnt" werden; die gewählten VertreterInnen sollen dabei nicht ersetzt oder in ihren Aufgaben beschnitten werden.

Es braucht ein verändertes/neues Selbstverständnis der Verwaltung

Die Verwaltung muss sich ihrer Funktion als bewusst werden und auf Basis von Sachlichkeit und Objektivität ihre politikberatende Funktion erkennen/stärken und daraus ein entsprechendes Selbstbewusstsein im Verhältnis und im Umgang mit der Politik entwickeln. Es geht um die Erkenntnis einer eigenständig(er)en Rolle der Verwaltung gegenüber der Politik und dem/der jeweiligen Minister/Ministerin. Das bedeutet aber auch eine Neuorientierung was die Steuerung der Verwaltung betrifft: Von der Inputsteuerung hin zu einer aufgabenorientierten Outputsteuerung. Themen wie das Globalbudget und ein flexibleres Dienstrecht sollten hier intensiv diskutiert werden. Mittelfristige strategische Planung in Abstimmung mit EntscheidungsträgerInnen anstatt reaktive auf Einzelentscheidungen konzentrierte Instrumente wären nötig. Dies sollte „Empowerment" und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der MitarbeiterInnen aller

Hierarchiestufen mit einschließen – sowie ein: Je offener, partizipativer und „einschließender" der Zugang zur Strategie- und Zielentwicklung diese erfolgt, desto höher das Engagement und die Bereitschaft der MitarbeiterInnen sich dafür einzusetzen.

Paradigmenwechsel „Von Amts- und Ressortegoismen hin zu einer übergreifenden, ganzheitlichen Kooperation und Planung"

Eine übergreifende, ganzheitliche Kooperation und Planung und optimale Aufgabenerfüllung kann nur gelingen, wenn innerhalb der Verwaltung auch Grenzen überschritten werden: Sowohl im Kopf als auch geografisch, was die Zusammenarbeit z.B. zwischen den einzelnen Ministerien, aber auch den Gebietskörperschaften in Österreich betrifft. Es geht um die Überwindung von sektoralen „Kompetenzmonopolen" in der Verwaltung und mehr Zusammenarbeit statt „Zuständigkeitsdenken". Dies würde von den sektoralen Entscheidungen hin zu einer integrativen, ganzheitlichen Perspektive führen („Vom Ad-hoc-Entscheiden zur Zukunftsplanung"). Eine Verwaltung, die eindeutig an Leistungen orientiert und gegliedert ist könnte hier aufgrund von Benchmarks und Kooperationen, die nicht an den Ministerien- und Ländergrenzen halt machen gute Grundlagen erarbeiten.

Klares Bekenntnis zu einem starken Staat in Zeiten der Globalisierung

Es vollzieht sich ein Paradigmenwechsel „von Government zu Governance". Governance beschreibt jedoch nicht eine Form von Politik „jenseits des Staates", wie dies in der Literatur manchmal unterstellt wird. Die Governance-Perspektive schließt den Staat mit ein und geht darüber hinaus. Das zentrale Bindemittel ist die Zusammenarbeit – zwischen Staat, Bürger und neuen Netzwerken als komplementäre Steuerungsformen. Es geht nicht um ein „entweder oder", sondern um ein „sowohl als auch". Der Staat wird dabei in seinen Funktionen und Rollen neu definiert. Der Staat kann sich durchaus aus einigen Bereichen zurückziehen. Gerade in Österreich gäbe es eine Vielzahl an Bereichen wo dies sinnvoll wäre. Dieses Bekenntnis bedeutet nicht, dass der „schlanke" Staat abgelehnt wird – es braucht jedenfalls einen starken Staat, der den für eine nachhaltige Entwicklung so notwendigen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen erreichen kann, dies erscheint gerade global gesehen eine Schlüsselfrage.

Good Governance und Nachhaltige Entwicklung

Die Brücke zwischen Good Governance und Nachhaltiger Entwicklung besteht darin, dass eine „umfassende Zufriedenheit der BürgerInnen" auch von einer guten Regierung abhängig ist. Die im EU-Weißbuch enthaltenen Grundsätze für Good Governance finden sich als Grundsätze auch im Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung und diese Grundsätze braucht es, um die Umsetzung dieses Leitbildes möglich zu machen. Ziel ist es, dass sich die verschiedenen Politiken in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Soziales, Gesundheit usw. gegenseitig so verstärken, das sie zu mehr Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen beitragen. Nachhaltige Entwicklung erfordert also die Integration unterschiedlichster Politikbereiche sowie die Mitwirkung unterschiedlichster AkteurInnen und ist damit naturgemäß stark mit der Frage der „Governance" verbunden.

Die Expertise, die Politik und Verwaltung, aber auch Wirtschaft, BürgerInnen und Interessensgruppen gewonnen haben, ist nötig, um diesen Prozess der Umsetzung zu optimieren.

Nachhaltige Entwicklung braucht aktive Beteiligung und eine Stärkung der kleinen Einheiten

Öffentlichkeitsbeteiligung kann nicht von oben verordnet werden – sie ist der Ausdruck freiwilligen, ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements. Dennoch ist es die Aufgabe von Politik und Verwaltung Motivation zur Teilhabe zu wecken, diese zu ermöglichen und zu fördern – denn sie stärkt auf der einen Seite das Gemeinwesen und die demokratische Kultur und fördert auf der anderen Seite die Entfaltung von Verantwortungsbewusstsein für die Gemeinschaft in Verbindung mit persönlichen Wertvorstellungen. Demokratische Teilhabe hat also sowohl eine gesellschaftliche als auch eine individuelle Bedeutung – und sie ist keinesfalls selbstverständlich. Beteiligung beginnt im Kleinen – im unmittelbaren Wohnumfeld, im Stadtteil, in der Gemeinde: Hier sind Entscheidungsprozesse für jede/n Einzelne/n noch nachvollziehbar, hier wird auch greifbar, welchen Einfluss die eigenen Beiträge haben. Die Stärkung von Beteiligung setzt also – im Sinne der Subsidiarität – auch eine Stärkung der kleinen Einheiten voraus, die als das „Zuhause der BürgerInnen" dazu beitragen, dass Partizipation wachsen kann. Hier braucht die fortschreitende Globalisierung in diesem Sinne ein Gegengewicht, um die Rückkehr zum „menschlichen Maß" (*Leopold Kohr*) zu ermöglichen: Eine „Re-Lokalisierung", die jedoch die größeren Zusammenhänge in einer globalisierten Welt nicht aus den Augen verliert.

Entwicklung und Stärkung von Sozialkapital

Partizipation und Engagement der BürgerInnen ist wichtig, weil dadurch „Sozialkapital" entsteht (wie z.B. Vereine, ehrenamtliches Engagement). Diese Bindungen und soziale Vernetztheit der BürgerInnen ist für die Entwicklung einer Gesellschaft ebenso wichtig, wie wirtschaftliches Kapital und verstärkt sich positiv. Die Menschen, die sich beteiligen und aktiv engagieren erwarten sich auch, dass es sich für sie in ihrer jeweiligen Lebenssituation „lohnt", es für sie Sinn macht, sich zu engagieren. Bürgerschaftliches Engagement entsteht nicht von selbst, sondern braucht kulturelle und strukturelle Voraussetzungen, wie eine Kultur der Anerkennung und eine entsprechende Infrastruktur. Soziale Ressourcen sind nicht selbstverständlich, sondern sie müssen – wie natürliche Ressourcen – sorgfältig genutzt und gepflegt werden.

Empfehlungen an den Österreich-Konvent

Die **Öffentlichkeit** in Angelegenheiten, die sie betreffen, **zu beteiligen** muss sich zum **Kernelement** und Grundsatz **eines modernen Verständnisses von Politik- und Verwaltungshandeln** entwickeln. Im Zentrum des Verwaltungshandelns sollen die BürgerInnen stehen. Das erfordert ein neues Verständnis von Staat und Verwaltung.

Die Relevanz von Öffentlichkeitsbeteiligung sollte deshalb auch im Rahmen der Verfassung entsprechend zum Ausdruck kommen.

Diesem **modernen Politik- und Verwaltungsverständnis** folgend ist es wichtig:

- dass gute Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen (EU, Bund, Länder, Regionen und Gemeinden) die **Betroffenen zu Beteiligten macht** und verantwortungsvoll und transparent ist.
- dass der **Bürger/die Bürgerin im Zentrum des Verwaltungshandelns** steht. Das erfordert ein neues Verständnis von Staat und Verwaltung.
- dass **alle Ebenen der Politikgestaltung** – vom konkreten Projekt, Plänen und Programmen bis hin zur Strategie-, Gesetzes- und Politikentwicklung – von der Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst sind.
- dass Öffentlichkeitsbeteiligung geeignete **Rahmenbedingungen, Qualitätskriterien und ausreichend Ressourcen** braucht, damit sie sich für alle Beteiligten lohnen kann.
- dass die Verwaltung durch ein **verändertes Selbstverständnis** – auf Basis von Objektivität und Sachlichkeit – ihre politikberatende Funktion erkennt/stärkt und davon ausgehend eine eigenständigere Rolle gegenüber der Politik einnimmt.
- dass in der Verwaltung ein **Paradigmenwechsel** „Von Amts- und Ressortegoismen" hin zu einer übergreifenden, Ministerien- und Ländergrenzen überschreitenden, ganzheitlichen Kooperation und Planung stattfindet.
- dass **Politik im Dialog von allen Beteiligten** so gestaltet wird, dass sich verschiedene Aktivitäten gegenseitig in einer Weise verstärken, dass gemeinsame Zielsetzungen erreicht werden und sie letztlich zu mehr Umwelt-, Standort- und Lebensqualität beitragen.
- dass **bürger/-zivilgesellschaftliches Engagement verstärkt Anerkennung** und Wertschätzung finden (auch im Rahmen der Verfassung).

Stärkung der Legitimität der Verwaltung
Eine wirksame und sachgemäße Politik hängt davon ab, inwieweit die AkteurInnen und gesellschaftlichen Gruppen in den Politikgestaltungsprozess – von der Konzipierung bis hin zur Durchführung – einbezogen werden. Das bedeutet nicht nur zur Teilhabe an politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen einzuladen, sondern (im Rahmen der Verwaltung) auch die strukturellen Voraussetzungen, wie z.B. entsprechende Koordinations- und Dialogstrukturen zu schaffen. Verwaltungen üben vielfach und immer

stärker eine „Politik-vorbereitende" Funktion aus, die durch bestimmte Grundsätze und Kriterien legitimiert werden muss:

- Offenheit und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung von Politiken und Gesetzen z.B. durch Stakeholder-Dialoge. Hier braucht es klare Kriterien zur Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Es braucht flexible Kooperationen zwischen der Verwaltung und Parlament (z.B. im Rahmen von inter-institutionellen Vereinbarungen, wie sie auf EU-Ebene üblich sind). Dazu sind Verbindungspersonen und -mechanismen nötig.

Hintergrund der Tagung

Öffentliche Verwaltung steht heute vor einem scheinbar unlösbaren Widerspruch: Einerseits wollen Menschen in einer komplexer gewordenen und globalisierten Welt immer häufiger Hilfe zur Orientierung und Entscheidung. Andererseits wollen eben diese Bürgerinnen und Bürger immer mehr auch selbst mitgestalten und sich weniger "von oben" vorgeben lassen. Good Governance ist nun ein/der Versuch, dieses Dilemma zu lösen: „Good Governance" strebt eine qualitätsvolle Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse an. In der praktischen Auseinandersetzung gewinnen Grundsätze für gute Regierungs- und Verwaltungsführung immer mehr an Bedeutung. Aus der Perspektive des Governance-Ansatzes muss die reine Orientierung am Markt bzw. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen von „New Public Management" um das Verhältnis von Staat und Zivilgesellschaft, die die BürgerInnen und Wirtschaft als integrative Teile erfasst, ergänzt werden.

Die EU-Kommission hat in ihrem Weißbuch zum „Europäischen Regieren" (2001) zentrale Grundsätze für Good Governance definiert. Dazu gehören: Offenheit und Transparenz der demokratischen Institutionen, die Einbeziehung der Akteurinnen und Akteure in den Prozess der Politikgestaltung, die Verantwortung jeder Institution für ihr Handeln und schlüssige Politik-Konzepte. Zitat aus Weißbuch: *„Wie gut, sachgemäß und wirksam die Politik der Union ist, hängt davon ab, inwieweit die AkteurInnen in den Politikgestaltungsprozess – von der Konzipierung bis hin zur Durchführung – einbezogen werden. Verstärkte Teilhabe bewirkt größeres Vertrauen in das Endergebnis und die Politik der Institutionen."*

An diesen genannten Grundsätzen orientiert sich auch eine Politik im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung, die langfristig und ganzheitlich ausgerichtet ist und ökologische, ökonomische und soziale Aspekte integriert (vgl. Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung 2002). Hier heißt es ganz klar: *„Partizipation schafft eine bessere Entscheidungsqualität, indem Betroffene zu Beteiligten gemacht werden. Ein auf Konsens basierender Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen begünstigt nachhaltige Lösungen."*

Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Österreich und auf Ebene der EU bereits Eingang in Gesetze und Strategien gefunden. Beispiele dafür sind das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz), die Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen, die Flächenwidmungsplanung oder das Wasserrechtsgesetz. Durch Instrumente wie die Lokale Agenda 21 wird aktives Engagement auf der lokalen und regionalen Ebene gefördert. Auch die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus und der relevanten EU-Richtlinien in Österreich werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für erfolgreiche Partizipation verbessern. Die Überarbeitung des Umweltinformationsgesetzes soll durch einen erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, eine wirksamere Teilnahme an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich den Umweltschutz zu verbessern. Die aktive Verbreitung von Umweltinformationen erfährt durch die Novelle eine deutliche Aufwertung, wobei insbesondere elektronische Medien verstärkt genutzt werden sollen. Durch die Novelle UVP-Gesetzes sollen insbesondere die Beteiligungsmöglichkeiten von Umwelt-NGOs gestärkt werden, die in Zukunft unter bestimmten Bedingungen Parteienrechte in UVP-Verfahren wahrnehmen können sollen.

Ausschuss 6 - Ergänzender Bericht - Anlage 5

Grüner Klub
im Parlament

Wien, 17. Juni 2004

Arbeitspapier zur „Reform der Verwaltung" – Partizipation der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Österreichkonvents

Themenstellung aus dem Mandat des Ausschusses 6

Das dem Ausschuss 6 zugewiesene Mandat umfasst auch den Themenbereich der Partizipation im Bereich der Verwaltung:

Auszug aus dem Mandat des Ausschusses 6:

> „Vollzugskompetenzen und Strukturen der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt (...) der Bürgerinnen- und Bürgernähe (insbesondere Partizipation)."
>
> „II. Instrumente der Verwaltungsführung insbesondere durch integratives Gesamtkonzept (Methoden des New Public Managements)
> Folgende Themen sind zu beraten:
> ...
> 5. Partizipation der Bürgerinnen und Bürger".

In Ergänzung des Mandats soll der Ausschuss unter anderem einen Vorschlag zur Frage ausarbeiten, ob ein Effizienz- bzw Effektivitätsgebot verfassungsrechtlich verankert werden soll. Dieser Vorschlag soll auf den bereits vorgelegtem Textvorschlag für ein erweitertes verfassungsrechtliches Effizienzgebot aufbauen und unter anderem den Punkt Partizipation berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Vorbemerkungen 3
Funktionen 3
Breites Spektrum an Formen 3
Individuelle Interessen – Allgemeininteressen 4
Direkte Beteiligung und Beteiligung durch Verbände 4
II. Entwicklungen international und insbesondere auf EU-Ebene 4
III. Verfassungsrechtliche Reformaspekte 6
1. Verankerung einer „Partizipationsbestimmung" in der Verfassung 6
Reformbedarf? 6
Einordnung in den Verfassungstext 7
Textvorschläge 7
Diskussionsbedarf 8
Legalitätsprinzip und Partizipation 9
Grundrechte und Partizipation 10
2. Transparenz der Verwaltung als essentielle Voraussetzung für Partizipation 11
Vorbemerkungen 11
Reformaspekte 11
Zu den bisher vorgelegten Vorschlägen 11
3. Verbandsklagebefugnisse 12
Aktueller Bedarf nach Schaffung von Verbandsklagebefugnissen 12
Ausgangslage 12
Reformbedarf auf Verfassungsebene 13

I. Vorbemerkungen

Als Mitglied der Europäischen Union steht Österreich aktuell inmitten eines internationalen und europaweiten Trends zu einem intensiveren Einsatz von Instrumenten der Öffentlichkeitsbeteiligung. (Vgl Überblick unter Pkt II)

Diese Entwicklung ist aktiv mitzuvollziehen und umzusetzen. An den Verwaltungsreformprozess wird - auch auf Grund dieser europäischen Entwicklungen - die Forderung nach stärkerer Bürgerbeteiligung (Partizipation) und Transparenz des Verwaltungshandelns gerichtet.

Funktionen

Partizipation in Bezug auf die Verwaltung soll vielfältige Funktionen erfüllen. Die rechtspolitische Diskussion darüber kann mit den folgenden Schlagworten umrissen werden:

- Stärkung der demokratischen Legitimation der Verwaltung,
- Rückbindung des Verwaltungshandelns an Wertungen und Präferenzen der Gesellschaft;
- Sicherung von Transparenz und Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Maßnahmen,
- Verringerung von Informationsdefiziten staatlicher Entscheidungsträger,
- Ermöglichung von effektiver Kontrolle und (vorverlagertem) Grundrechtsschutz.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion werden - wegen ihrer unterschiedlichen demokratietheoretischen und verfassungsdogmatischen Bedeutung - prinzipiell drei Formen der Bürgermitwirkung an der Ausübung der Staatsgewalt unterschieden, wenngleich die Übergänge als fließend anerkannt werden:

[Vgl *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, 341ff; in Bezug auf die Parteistellung *Mayer*, Bürgerbeteiligung zwischen Rechtstaat und Demokratie 44f; die beide die Unterscheidung zwischen Rechtsschutz und demokratischer Mitwirkung (politischer Teilhabe) betonen]

- Plebiszitäre Rechte
- Rechtstaatliche Parteirechte
- Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse wie insbesondere:
  - Anhörungs- und Begutachtungsrechte
  - Auskunftsrechte,
  - Einbindung der Bürger in Verwaltungsverfahren betreffend umweltrelevante Vorhaben („Bürgerbeteiligungsverfahren) insbesondere durch Öffnung der Parteistellung für Initiativgruppen und nichtstaatliche Organisationen Verbandsklagebefugnisse zur Durchsetzung („halb- ") öffentlicher Interessen.

Breites Spektrum an Formen

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgabenfelder und Handlungsformen der Verwaltung weisen Intensität und Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung demnach ein breites Spektrum auf, das wie folgt illustriert werden kann:

- Einräumung von Parteistellung und Klagebefugnissen an Einzelne und Verbände
- Gewährleistung von Informationsrechten

- Einbindung der Öffentlichkeit in die Vorbereitung von Politikprogrammen, Verordnungsentwürfen, Regierungsvorlagen
- Erarbeitung von Standards der Konsultation und Information der Öffentlichkeit
- Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (zB Internetkonsultation)
- Anerkennung und Förderung von Verbänden
- Kapazitätsbildung durch Schulung der für Partizipationsprozesse erforderlichen Management- und Kommunikationsqualitäten in der Verwaltung

Individuelle Interessen – Allgemeininteressen

Die rechtspolitische Diskussion um Partizipation umfasst nicht allein Maßnahmen zur Geltendmachung konkreter individueller Rechte. Den Bürgerinnen und Bürgern sollen insbesondere auch Informations- und Beteiligungsrechte eröffnet werden, die weniger einem spezifisch individuellem Interesse, sondern stärker der Geltendmachung von Allgemeininteressen dienen. Die bürgerschaftliche Beteiligung im Dienst überindividueller Interessen wird besonders in jenen Bereichen diskutiert und verwirklicht, in denen individuelle und öffentliche Interessen verschwimmen, wie zB im Verbraucherschutz oder in der präventiven Umweltvorsorge.

Direkte Beteiligung und Beteiligung durch Verbände

Die verschiedenen Formen der Partizipation beziehen sich in vielfältiger Weise auf „den Bürger":

Die bürgerschaftliche Beteiligung kann sich unmittelbar auf Einzelne beziehen (Rechtsunterworfene, Staats- oder Unionsbürger).

Bürgerinnen und Bürger werden aber auch als Mitglieder der organisierten Zivilgesellschaft adressiert.

Mit dem Begriff Zivilgesellschaft werden in der EU-Terminologie insbesondere „Sozialpartner", Berufsverbände, Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, sonstige Organisationen über die sich Bürger am öffentlichen Leben beteiligen, erfasst.

II. Entwicklungen international und insbesondere auf EU-Ebene

- **Partizipation und Transparenz sind als Leitmotiv der Verwaltung („good governance") auf EU Ebene etabliert.**

- **Die EU wirkt mit zahlreichen Rechtsakten als „Motor" für:**
  - **Informationsfreiheit**
  - **transparente Konsultationsprozesse**
  - **Beteiligung der Öffentlichkeit bei Genehmigungsverfahren**
  - **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung von Plänen und Programmen**
  - **Erweiterung der Klagemöglichkeiten Einzelner**
  - **Verankerung von Verbandsklagebefugnissen**

Überblick:

- Der Vertrag von Maastricht hat Transparenz und Bürgernähe gleichsam als Verfassungsprinzip der EU verankert: Art 1 EU-V („Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah").

- Der **Entwurf für die Verfassung Europas** (Art 46) etabliert den **„Grundsatz der partizipativen Demokratie"** der die Organe der Union ua zum offenen und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und mit der Zivilgesellschaft verpflichtet. Der **„Grundsatz der Transparenz der Arbeit der Organe der EU"** (Art 49) soll eine verantwortungsvolle Verwaltung fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherstellen.

- Das **Recht auf eine gute Verwaltung** (Art 41 der EU-Grundrechtscharta) umfasst Anhörungs-, Informations- und Amtshaftungsansprüche Einzelner gegenüber den Organen der Gemeinschaft.

- Ein allgemeines **Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe der EU** etabliert Art 42 der EU-Grundrechtscharta, sowie 255 EG-Vertrag iVm der VO 1049/2001.

- Offenheit und Partizipation als **Grundsätze guten Regierens**: Mit dem **Weißbuch „Europäisches Regieren"** (COM(2001) 428 vom Juli 2001 hat die Kommission Vorschläge für die Reform des „Europäischen Regierens" vorgelegt. Das Weißbuch fordert eine bessere Einbindung der Bürger und größere Transparenz bei der Gestaltung der EU-Politik um die demokratische Legitimität der EU zu stärken. **Die Einbindung der Zivilgesellschaft** wird besonders hervorgehoben.

  Ein Bericht über die Umsetzung des Weißbuchs (COM (2002)715, der von mehreren Mitteilungen begleitet wird, zeigt den Stand des Reformprozesses. Zu den Ergebnissen zählt ua die Festlegung von **Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien** durch die Kommission (COM (2002) 704). Diese Standards gelten (Selbstverpflichtung) ab 2003 für alle wichtigen Rechtsetzungsinitiativen auf EU-Ebene.

  Zahlreiche weitere Rechtsakte der EU – insbesondere im Bereich der Umweltpolitik – sind durch den **Einsatz von umfangreichen Planungspflichten und Geboten der Öffentlichkeitsbeteiligung** gekennzeichnet. So zB: die Wasserrahmenrichtlinie; die RL über die Strategische Umweltprüfung oder die Emissionshandelsrichtlinie. Solche Ziel- und prozessorientierte Vorgaben und Partizipationsgebote müssen (auch) von der österreichischen Verwaltung effektiv umgesetzt werden können.

➢ **Auf internationaler Ebene hat die Aarhus-Konvention der UN-ECE die Informations- und Mitwirkungsrechte der Öffentlichkeit für den Bereich der Umweltpolitik deutlich gestärkt.**

Überblick:

- Die **Aarhus-Konvention** wurde im Juni 1998 ua von Österreich sowie von der EU unterzeichnet und ist im Oktober 2001 in Kraft getreten.

  Mit der Aarhus Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten ihren Bürgern sowie NGOs und Bürgerinitiativen in folgenden Bereichen Rechte einzuräumen:

  - **Zugang zu Umweltinformationen**/„Acces to Information
  - **Öffentlichkeitsbeteiligung** bei bestimmten Genehmigungsverfahren und bei der Ausarbeitung von Plänen, Programmen und Politiken/„Public Participation in Environmental Decision-Making"

- „Access to Justice"/**Klagerechte** zur wirksamen Durchsetzung der Informations- und Beteiligungsrechte und bei Umweltrechtsverstößen von Behörden oder Privaten .

- Die **EU** hat mit der **Umsetzung der Konvention durch Richtlinien** und Verordnungen begonnen. Damit ist auch **Österreich zu einem Ausbau der Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung** und nicht zuletzt auch zur Einführung von **Verbandsklagebefugnissen verpflichtet**:

  - **Umweltinformationsrichtlinie** 2003/4/EG:
    Informationszugang und antragsunabhängige aktive Informationspolitik
  - **Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung** 2003/35/EG:
    Konsultation und (Verbands-)Klagebefugnisse in Genehmigungsverfahren (UVP- und IPPC-Anlagen) und bei der Erstellung bestimmter Pläne und Programme.
  - Vorschlag für eine **Richtlinie über den Zugang zu Gerichten** in Umweltangelegenheiten (KOM (2003) 624):
    Klagebefugnisse für Private und Verbände
  - Auch für die EU-Organe wurden Rechtsakte zur Umsetzung der Aarhus-Konvention erlassen: VO 1040/2001; VO-Entwurf (KOM 2003) 622.

➢ **Auf EU-Ebene werden neue Steuerungsformen gefördert, deren Anforderungen an die Partizipation zu prüfen sind**

- Vgl für die Umweltpolitik die Mitteilungen der EU-Kommission über **Umweltvereinbarungen.** [KOM (1996) 561 und KOM (2002) 412]. Die Kommission spricht sich insbesondere auch für eine stärkere Verrechtlichung dieses Instrumentariums aus. Wenn im Zuge dieser Entwicklung in Österreich die Einführung des „öffentlich-rechtlichen Vertrags" überlegt werden soll, müssen in diesem Zusammenhang auch daraus resultierende Anforderungen in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz geprüft werden.

III. Verfassungsrechtliche Reformaspekte

1. Verankerung einer „Partizipationsbestimmung" in der Verfassung

Reformbedarf?

Betonung des Stellenwerts der Partizipation

In Anbetracht des hohen Stellenwerts der Bürgerbeteiligung für eine „gute Verwaltung" sollte über eine ausdrückliche Verankerung der Partizipation in einer Bestimmung der Verfassung diskutiert werden. Eine partizipative Verwaltungskultur kann gewiss nicht allein durch die Verfassung sichergestellt werden, sondern bedarf einfachgesetzlicher Maßnahmen sowie informeller Standards. Eine Bestimmung in der Verfassung, die den Stellenwert der Partizipation in der Verwaltung hervorhebt, könnte jedoch ein Bekenntnis des Staates darstellen, die Bereitschaft der Bürger zu Eigenverantwortung und zum Einsatz für Allgemeinbelange - als Einzelne und als Mitglieder der „organisierten Zivilgesellschaft - grundsätzlich nutzen zu wollen und als Grundsatz des Staatshandelns zu beachten.

Ergänzung des Effizienzgebots

Diskussionsbedarf nach einer „Partizipationsbestimmung" in der Verfassung ist insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Vorschlag entstanden, ein erweitertes Effizienzgebot in der Verfassung festzuschreiben. Durch die Verankerung einer „Partizipationsbestimmung" in der Verfassung könnte der Stellenwert der Öffentlichkeitsbeteiligung als Ziel des Staatshandelns betont werden und so der Gefahr entgegengetreten werden, dass Effizienz der Verwaltung einerseits und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger andererseits gegeneinander „ausgespielt" werden. Eine „Partizipationsbestimmung" könnte daher auch als Ergänzung eines erweiterten verfassungsgesetzlichen Effizienzgebots zweckmäßig sein.

> Zum Vorschlag für ein Effizienzgebot wurde festgehalten, dass damit keine Ausrichtung der Zielvorgaben (Effektivität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit) auf ein bestimmtes Ziel vorgegeben sei (vgl Punkt X des Berichts des Ausschuss 6). Selbst wenn man dem grundsätzlich zustimmt, so ist doch andererseits nicht zu übersehen, dass Bürgerbeteiligung häufig primär als effizienzmindernder Faktor wahrgenommen wird und nicht als ein – möglichst effizient zu verfolgendes - Ziel bei der Verfolgung materieller Zielvorgaben durch Gesetzgeber und Verwaltung.

Einordnung in den Verfassungstext

Die Einordnung einer „Partizipatonsbestimmung" im Verfassungstext könnte an folgenden Stellen geprüft werden:

- Im Zusammenhang mit der Positivierung eines neu formulierten Effizienzgebots
- Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Auskunftspflicht
  dh jeweils im Bereich des Art 20 B-VG im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des B-VG
- Als Element eines Staatszielkatalogs in der Verfassung
- Sektoriell beschränkt auf den Umweltbereich als Teil eines erweiterten Staatsziels Umweltschutz (vgl Textvorschläge Variante 2 und 3 zum Staatsziel Umweltschutz im Bericht des Ausschusses 1)

Textvorschläge
für die Verankerung der Partizipation im Zusammenhang mit dem Vorschlag für ein erweitertes Effizienzprinzip

Ausgangspunkt - Textvorschlag des Ausschusses 6 zum Effizienzprinzip:

„Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind verpflichtet, im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe)."

Variante 1
„Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit, Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung anzustreben. Sie sind verpflichtet, im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe)."

Variante 2:
„Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben. Sie sind verpflichtet, im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln und die Grundsätze der Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung zu beachten. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe)."

Variante 3:
„Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind verpflichtet, im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe).

Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in geeigneter Weise in die Tätigkeit der Verwaltung ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Rechtsvorschriften einräumt."

Diskussionsbedarf

Die Verankerung einer „Partizipationsbestimmung" wirft grundsätzlich die Fragen auf, wer Adressat einer solchen Bestimmung ist, welche Form und Intensität der Mitwirkung erfasst sein soll, und wie es um die Justiziabilität einer solchen Bestimmung bestellt ist.

Dazu einige Anmerkungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorschlag, Partizipation in Verbindung mit dem Effizienzprinzip zu verankern:

Adressatenkreis des Effizienzprinzips sind nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Gesetzgeber und Verwaltung. Auch eine „Partizipationsbestimmung" sollte sich jedenfalls zunächst an den Gesetzgeber wenden.

Der Vorschlag für ein erweitertes Effizienzprinzip im Bericht des Ausschusses 6 bedient sich der Wendung „Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden". Damit werden nach dem Wortlaut offenbar auch Gesetzgebungsorgane erfasst. Die Bezugnahme auf die Amtshilfe könnte andererseits darauf hindeuten, dass nur die Vollziehung gebunden werden soll. Klarzustellen wäre auch, inwieweit dem Vorschlag zum Effizienzprinzip ein funktioneller Organbegriff zu Grunde liegt, der auch Selbstverwaltungskörper, Beliehene und Ausgegliederte erfasst.

Die Justiziabilität des Effizienzgebots beschränkt sich nach herrschender Ansicht auf eine bloße „Vertretbarkeitskontrolle" durch den Verfassungsgerichtshof. Letztlich wird dem Gesetzgeber auch mit einer „Partizipationsbestimmung" lediglich ein weiter, konkretisierungsbedürftiger Rahmen gezogen werden.

Es sollte jedenfalls durch eine möglichst weite Formulierung („Öffentlichkeitsbeteiligung") dem Umstand Rechnung getragen werden, dass verschiedene Bereiche der Verwaltung unterschiedlich intensive Partizipationserfordernisse aufweisen, denen jeweils durch den Gesetzgeber bzw durch die Verwaltung sachgerecht zu begegnen ist. Auch die Erfassung sowohl direkter als auch mittelbarer Partizipationsformen (zB Beteiligung von Initiativgruppen), sollte durch eine möglichst weite Formulierung sichergestellt werden.

Partizipation in der Verwaltung ist auf dem Boden der geltenden Verfassung im übrigen in mehrfacher Hinsicht ein Verfassungsthema. Die Funktion und der Stellenwert einer „Partizipationsbestimmung" müssten insbesondere auch in Bezug auf das Legalitätsprinzip erörtert werden und mit Blick auf die Grundrechte betrachtet werden.

Legalitätsprinzip und Partizipation

Subjektive Rechte

Das Legalitätsprinzip gebietet, dass es subjektive, einklagbare Rechte geben muß. Der Einzelne soll nicht bloß Objekt der Verwaltung sein, sondern seine wesentlichen Interessen in einem geregelten Verfahren als durchsetzbare Rechtspositionen verteidigen können. Rechtsstaatliche Parteistellung - als eine Form der Partizipation am Verwaltungshandeln - hat insoweit die Funktion des Schutzes subjektiver Rechte. Zum Schutz welcher Interessen zwingend subjektive Rechte einzuräumen sind, ergibt sich vor allem aus der Grundrechtsordnung.

[Vgl dazu zB *Rill*, B-VG-Kommentar, Art 18; *Korinek/Holoubek*, Privatwirtschaftsverwaltung, 63f]. Zur Stärkung der Partizipationsbefugnisse durch die Grundrechte siehe unten.

Eine „Partizipationsbestimmung" in der Verfassung soll rechtstaatliche Mindesterfordernisse jedenfalls nicht zurückdrängen. Zu überlegen ist, ob eine „Partizipationsbestimmung" darüber hinaus auch - im Sinn einer ausdrücklichen „Zweifelsregelung" - als Verpflichtung des Gesetzgebers zur „großzügigen" Einräumung subjektiver Rechte wirken könnte.

Breitere Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Forderung nach Partizipation in der Verwaltung erschöpft sich nicht in der Einräumung von Parteienrechten zum Schutz subjektiver Rechte. Unter dem Stichwort Bürgerbeteiligung wird vor allem eine breitere Beteiligung der Öffentlichkeit am Verwaltungshandeln gefordert, die dazu beitragen soll :

- die demokratische Legitimation von Verwaltungsentscheidungen zu erhöhen und
- den Schutz sogenannter diffuser Interessen und die Sicherung der Einhaltung des objektiven Rechts zu stärken.

Zur Diskussion stehen hier vor allem:

- die Erweiterung des Modells des individuellen Rechtsschutzes durch eine „Öffnung" der Parteistellung, insbesondere durch die Einräumung von Parteienrechten und Beschwerdebefugnissen für Initiativgruppen und Verbände sowie
- die Schaffung von Anhörungs- und Begutachtungsrechten.

Vor allem die Frage der „Öffnung" der Parteistellung hat in der Staatsrechtslehre zu Diskussionen geführt, ob und inwieweit damit notwendig eine Beeinträchtigung der Legalität des Verwaltungshandelns zu befürchten ist.

Das Spannungsverhältnis zwischen Legalitätsprinzip und Demokratisierung der Verwaltung wurde in Österreich - „*Kelsen/Merkl´schen* Demokratiemodell - zunächst im Zusammenhang mit der Forderung nach einer Demokratisierung der Verwaltungsorganisation im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden diskutiert. [kritisch zur herrschenden Einschätzung der *Kelsen-Merkl´schen* Konzeption *Öhlinger/Matzka*, Demokratie und Verwaltung als verfassungsrechtliches Problem, ÖZPW 1975, 445].

Mit Blick auf das Legalitätsprinzip wird aber schon derzeit jedenfalls anerkannt:

- dass Partizipation als Kompensation für eine schwache gesetzliche Determinierung des Verwaltungshandelns in verschiedenen Regelungsbereichen erhöhte Bedeutung haben kann.

  Dies gilt insbesondere für den Bereich der Planung, aber auch im Bereich von Ermessen und unbestimmten Gesetzesbegriffen.
  [vgl zB *Pernthaler*, Raumplanung und Verfassung (1990), 468ff; *Mayer*, Bürgerbeteiligung zwischen Rechtsstaat und Demokratie (1988) 46; *Walter*, Partizipation an Verwaltungsentscheidungen (1973) 157f].

- dass dem B-VG nicht zu entnehmen ist, dass es nur einen Rechtsschutz für subjektive Rechte geben darf, sondern dass es Rechtsschutzeinrichtungen auch für die Sicherung der Wahrung des objektiven Rechts geben darf. [vgl dazu zB Mayer, Bürgerbeteiligung zwischen Rechtsstaat und Demokratie (1988) 42ff]

  Für die Beschwerdelegitimation vor dem Verfassungsgerichtshof hat der VfGH jüngst in einem Prüfbeschluss allerdings verfassungsrechtliche Grenzen des Schutzes der objektiven Rechtmäßigkeit aufgezeigt. Dazu unten.

Im Zusammenhang mit der Verankerung einer „Partizipationsbestimmung" wäre vor allem die Wirkung einer solchen Bestimmung für die Interdependenz von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu diskutieren. Eine „Partizipationsbestimmung" darf weder die Gesetzmäßigkeit in der Verwaltung noch den individuellen Rechtsschutz beeinträchtigen. Sie könnte aber möglicherweise als ausdrückliche Verpflichtung wirken, die demokratische Legitimation der Verwaltung in Bereichen „verdünnter" Legalität durch adäquate Maßnahmen der Partizipation zu stärken. Sie könnte weiters als Verpflichtung verstanden werden, die Parteistellung im Verwaltungsverfahren in sachgerechter Weise zur Sicherung der Einhaltung des objektiven Rechts zu öffnen. Zu fragen ist schließlich, ob und inwieweit eine „Partizipationsbestimmung" Wirkungen auf die Umgestaltung des Organisationsrechts (organisatorische Demokratisierung der Verwaltung) erzeugt und inwieweit dies wünschenswert ist.

Grundrechte und Partizipation

Eine „Partizipationsbestimmung" und ihr Stellenwert ist weiters auch im Zusammenhang mit den Grundrechten zu sehen. Partizipation ist in mehrfacher Hinsicht grundrechtsrelevant. Insbesondere folgende Aspekte können hervorgehoben werden:

- Grundrechtliche Verbürgungen (zB ein Recht auf Informationszugang) können die Möglichkeiten aktiver Bürgerbeteiligung stärken.

- Der Gesetzgeber kann weiters in Erfüllung grundrechtlicher Gewährleistungspflichten gehalten sein, Bürgern subjektive Rechte einzuräumen und sie zum Schutz ihrer Rechte an Verfahren zu beteiligen.

- In besonderen Konstellationen können aus grundrechtlichen Schutzpflichten auch Anforderungen an die Ausgestaltung verfahrensrechtlicher Regelungen - „Grundrechtssicherung durch Verfahren" – resultieren. [vgl *Holoubek*, Gewährleistungspflichten (1996) 328ff)].

- Im Zusammenhang mit sozialen Grundrechten gewinnen schließlich kollektive Rechtschutzmechanismen besondere Bedeutung.

Es bedürfte jeweils gesonderter Untersuchung, inwieweit die im Konvent diskutierten Vorschläge für einen Grundrechtskatalog eine Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte der Öffentlichkeit bewirken.

2. Transparenz der Verwaltung als essentielle Voraussetzung für Partizipation

Vorbemerkungen

Transparenz des Verwaltungshandelns und der Zugang zu Informationen sind essentielle Voraussetzungen für eine aktive Rolle der Bürgerinnen und Bürger in einem demokratischen Gemeinwesen.

In der EU besteht eine starke Tendenz zu Transparenz und Informationsfreiheit.

Moderne Technologien ermöglichen es der Verwaltung, Auskunft und Informationszugang ressourcenschonend zu gewähren.

Reformaspekte

Aus dem Blickwinkel der Transparenz und Partizipation sind vor allem folgende Anliegen für die verfassungsrechtliche Reformdiskussion hervorzuheben:

- Unterordnung der Amtsverschwiegenheit unter Informationszugang und Auskunftspflicht
- Subjektiv einklagbare Rechte auf Auskunft und Informationszugang
- Auskunftspflicht- *und* Recht auf Zugang zu Dokumenten
- Aktive Informationspflichten der Verwaltung
- Möglichste Reduktion der Amtsverschwiegenheit. Verpflichtung des Gesetzgebers, die Bereiche, in denen Erfordernisse zur Einschränkungen der Informationsfreiheit bestehen möglichst eng zu umschreiben.
- Möglichkeit der Erfassung ausgegliederter Rechtsträger bzw Erbringer von Dienstleistungen im allgemeinen öffentlichen Interesse

Zu den bisher vorgelegten Vorschlägen

Ausschuss 8

Die Neugestaltung der Bestimmungen zu Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht und die Unzulänglichkeiten der geltenden Verfassungslage wurde im Ausschuss 8 auf der Grundlage umfassender Thesenpapiere diskutiert. Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses 8 hält in vielen der oben angesprochenen Aspekte einen Konsens zur Gestaltung der B-VG-Bestimmungen fest.

Ausschuss 6

Auch der Bericht des Ausschusses 6 bringt zum Ausdruck, dass die Unterordnung der Amtsverschwiegenheit unter die Auskunftspflicht in der Verfassung derzeit nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt.

Die im Bericht abgebildeten Textvorschläge umfassen auch ein einklagbares Recht auf Erteilung von Auskunft und Zugang zu Dokumenten (Textvorschlag C).

Einige weitere zentrale Reformaspekte werden in den abgebildeten Textvorschlägen (A und B) noch nicht aufgegriffen. Das betrifft insbesondere folgende Fragen:

- Auskunftspflicht- *und* Recht auf Zugang zu Dokumenten
  Textvorschlag A und B sehen jeweils *nur* Auskunftspflicht vor

- Möglichste Reduktion der Amtsverschwiegenheit
  Textvorschlag A sieht *weitgehende Pflicht* zur Verschwiegenheit vor und verpflichtet den Gesetzgeber *nicht* zur möglichst engen Umschreibung der Ausnahmen

- Möglichkeit der Erfassung ausgegliederter Rechtsträger bzw Erbringer von Dienstleistungen im allgemeinen öffentlichen Interesse
  Textvorschläge A und B treffen jedenfalls *keine Klarstellung* in Bezug auf nicht hoheitliche Aufgaben

3. Verbandsklagebefugnisse

Aktueller Bedarf nach Schaffung von Verbandsklagebefugnissen

Die UN-ECE Konvention von Aarhus und die Rechtsakte der EU zur Umsetzung der Aarhus-Konvention erfordern, dass Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich Parteistellung und Beschwerdebefugnis vor Gerichten eingeräumt wird.

Mit der Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie über Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für Österreich bereits aktueller Bedarf nach Einführung einer Verbandsklagebefugnis für NGOs in bestimmten Anlagengenehmigungsverfahren.
(RL 2003/35/EG. Frist: 25.6.2005; UVP-pflichtige Anlagen, IPPC-Anlagen).

Auch für den Schutz sozialer Grundrechte deren Schutzbereich kollektive Rechtsgüter umfasst, sind Rechtschutzinstrumente wie die Verbandsklage besonders bedeutsam.

Ausgangslage

Das österreichische Rechtsschutzsystem ist zentral auf den Schutz individueller subjektiver Rechte zugeschnitten. „Kollektiver Rechtsschutz", zB durch die Einräumung von Parteistellung und Klagebefugnisse an Verbände, ist die Ausnahme (zB im Verbraucherschutz- oder Wettbewerbsrecht). Vorschriften, die der präventiven Gefahrenvorsorge dienen, wie zB Emissionsgrenzwerte, werden von der Rechtsprechung nicht als individuell einklagbare subjektive Rechte angesehen.

Die österreichische Rechtsordnung ähnelt hier insgesamt dem deutschen Rechtssystem. In zahlreichen Mitgliedstaaten der EU aber auch in Rechtsordnungen außerhalb Europas ist die Situation demgegenüber weniger restriktiv.

> Vielfach wird in anderen Rechtsordnungen ein weit gefasstes Interesse des Einzelnen als ausreichend für den Zugang zu gerichtlichem Rechtschutz angesehen. Vereinzelt ist sogar die Popularklage vorgesehen (vgl für den Umweltbereich Portugal). Zudem wird - allgemein bzw speziell im Umweltbereich – Verbänden ein Klagerecht eingeräumt (Vgl dazu die Ergebnisse der „Acces-Studie" der Kommission; für die neuen Mitgliedstaaten zB Polen).

Reformbedarf auf Verfassungsebene

Die Entwicklungen zur Verbandsklage auf EU-Ebene erfordern jedenfalls ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Die Verankerung von Verbandsklagebefugnissen könnte zudem auch Reformen auf Verfassungsebene (insbesondere in Bezug auf Art 131, Art 139, Art 140, Art 144 B-VG) erforderlich machen:

Es wäre zu prüfen, inwieweit sichergestellt ist, dass der einfache Gesetzgeber Verbänden höchstgerichtlich durchsetzbare Rechtsansprüche und Anfechtungsbefugnisse einräumen kann und welche Änderungen der Verfassung gegebenenfalls erforderlich sind, um dies im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

Vor allem die Anforderungen an die Beschwerdelegitimation vor dem VfGH nach Art 144 B-VG könnten hier Grenzen setzen. Anlass zur Diskussion darüber gibt ein Prüfbeschluss des VfGH zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

> Prüfbeschluss B 456, 457/03; B 462/03 vom 27. November 2003: Der VfGH geht darin vorläufig davon aus, dass es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt ist, staatlichen Organen zur Wahrung der objektiven Gesetzmäßigkeit oder zur Durchsetzung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen die Befugnis zur VfGH-Beschwerde zu verleihen. Dies auch dann, wenn diese Befugnisse vom einfachen Gesetzgeber als subjektives Recht bezeichnet werden. Die Bedenken des VfGH gründen wesentlich darauf, dass nach seiner Ansicht Organe eines Rechtsträgers (wie im Beschwerdefall zB der Umweltanwalt) mangels eigener Interessenssphäre nicht in ihren Rechten verletzt werden können. Die Bedenken des VfGH sind daher nicht ohne weiteres auf Beschwerdebefugnisse für Verbände übertragbar. Aber: Auch die Interessen von Verbänden an der Einhaltung von Rechtsvorschriften könnten vom VfGH - ähnlich wie die Interessen des Umweltanwalts - als bloß objektive und nicht „echte" subjektive Interessen qualifiziert werden.

Johannes Schnizer

Vorschlag zur Neuregelung der Vollziehung des Landes bei Ersetzung der mittelbaren Bundesverwaltung durch eine generelle Steuerungsbefugnis des Bundes

Die Art. 101 bis 107 B-VG werden durch folgende Art. 101 bis 105 ersetzt:

„Artikel 101. (1) Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus.

[(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.][1]

(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(4) Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

[(5) Der Landeshauptmann vertritt das Land.][2]

Artikel 102.[3] (1) Landesgesetze werden vom Land vollzogen.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 103. (2) Bundesgesetze werden vom Land vollzogen, soweit nicht der Bund eigene Bundesbehörden errichtet. Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als im

---

[1] Meines Erachtens entbehrlich, dies könnte der Landesverfassung überlassen werden.

[2] Meines Erachtens als überflüssige Einschränkung des Landesverfassungsgesetzgebers entbehrlich, derzeit aber Inhalt des Art. 105. Eine historische und systematische Interpretation ergibt, dass sich diese Bestimmung nur auf die mittelbare Bundesverwaltung bezieht, sie wird jetzt aber zum Teil anders verstanden.

[3] Diese Formulierung geht davon aus, dass die Art. 10 bis 15 in ihrer neuen Systematik nur mehr die Gesetzgebungszuständigkeit regeln, nicht aber die Vollziehung. Bei einer Beibehaltung der Systematik der Kompetenzartikel wären Art. 10 und 11 entsprechend anzupassen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesverfassung[4] von Bundesbehörden vollzogene Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.

(2) Der Bund kann in Vollziehung der Bundesgesetze generelle Weisungen erteilen. Diese sind zu veröffentlichen, soweit ihre Geheimhaltung nicht im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der umfassenden Landesverteidigung geboten ist.[5]

(3) Das Land ist verpflichtet, dem Bund alle Informationen über die Vollziehung von Bundesgesetzen, auch im Einzelfall, zu erteilen und auf Verlangen die darauf Bezug habenden Akten vorzulegen. Verletzt ein Land diese Pflicht, kann der Bund durch eigene Organe Einschau nehmen. Art. 142. Abs. 2 lit. e gilt.[6]

Artikel 104. (1) Landesbehörden, die Bundesgesetze vollziehen, sind das Amt der Landesregierung und die diesem unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden."

---

[4] Sollte in die Übergangsbestimmungen zur neuen Verfassung aufgenommen werden. Alternativ könnte auch der bestehende Art. 102 Abs. 2 in folgender Fassung als Abs. 3 aufgenommen werden:
„(3) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die folgenden Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen:
Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen, Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Bundesfinanzen, Monopolwesen, „Geld-, Kredit-, Börse-, Bank- und Vertragsversicherungswesen," Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen, technisches Versuchswesen, Justizwesen, Paßwesen, Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen, Patentwesen, Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, Verkehrswesen, Strom- und Schiffahrtspolizei, Post- und Fernmeldewesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau[I] und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen, Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit „einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten und Fremdenpolizei; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.

[5] Art. 142 B-VG betreffend die staatsrechtliche Verantwortung ist entsprechend anzupassen; Art. 142 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:
„e) gegen das Mitglied einer Landesregierung wegen Verletzung von Weisungen des Bundes gem. Art. 103. Abs. 2 und 3: durch Beschluss der Bundesregierung;"

[6] Die Informationspflichten des Landes können allgemein gem. Abs. 2 auch durch generelle Weisungen geregelt werden.

(2) Vorstand des Amtes der Landesregierung ist der Landeshauptmann. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht obliegt die Leitung des inneren Dienstes dem Landesamtsdirektor.

(3) Das Nähere über die Stellvertretung und die Organisation der Landesbehörden wird durch Landesgesetz geregelt.

Artikel 105. Soweit Bundesgesetze nach Art. 17 nichts anderes bestimmen, ist Art. 103 auf die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes nur insoweit anzuwenden, als der zuständige Bundsminister die Besorgung solcher Geschäfte dem Land überträgt. Die Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, hat der Bund die Kosten zu tragen.

Synopse

Neue Fassung	Alte Fassung
Artikel 101. (1) Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus.	**Artikel 101.** (1) Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus.
	[(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.][7]
(2) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.	(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.
(3) Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.	(4) Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.
[(4) Der Landeshauptmann vertritt das Land.][8]	**Artikel 105.** (1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142. Der Landeshauptmann wird durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Tritt der Fall der Vertretung ein, so ist das zur Vertretung bestellte Mitglied der Landesregierung bezüglich der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gleichfalls der Bundesregierung gemäß Artikel 142 verantwortlich. Der Geltendmachung einer solchen Verantwortung des Landeshauptmannes oder des ihn vertretenden Mitgliedes der Landesregierung steht die Immunität nicht im Weg. Ebenso steht die Immunität auch nicht der Geltendmachung der Verantwortung eines Mitgliedes der Landesregierung im Falle des Artikels 103,

[7] Meines Erachtens entbehrlich, dies könnte der Landesverfassung überlassen werden.

[8] Meines Erachtens als überflüssige Einschränkung des Landesverfassungsgesetzgebers entbehrlich, derzeit aber Inhalt des Art. 105. Eine historische und systematische Interpretation ergibt, dass sich diese Bestimmung nur auf die mittelbare Bundesverwaltung bezieht, sie wird jetzt aber zum Teil anders verstanden.

	Absatz 3, im Weg. (2) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 verantwortlich.[9] (3) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.[10]
Artikel 102. (1) Landesgesetze werden vom Land vollzogen.	
(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.	**Artikel 97** (2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.“
Artikel 103. (2) Bundesgesetze werden vom Land vollzogen, soweit nicht der Bund eigene Bundesbehörden errichtet. Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesverfassung[11] von Bundesbehörden vollzogene Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen. (2) Der Bund kann in Vollziehung der Bundesgesetze generelle Weisungen erteilen. Diese sind zu veröffentlichen, soweit ihre Geheimhaltung nicht im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der	**Artikel 102.** „(1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden, insbesondere „Bundespolizeidirektionen, mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Artikel 20 Absatz 1) gebunden; ob und inwieweit solche

[9] Ist in den Art. 142 einzubauen.

[10] Ist meines Erachtens entbehrlich.

[11] Sollte in die Übergangsbestimmungen zur neuen Verfassung aufgenommen werden. Alternativ könnte auch der bestehende Art. 102 Abs. 2 mit folgender Einleitung als Abs. 3 aufgenommen werden:
„(3) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die folgenden Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen: . . .“

umfassenden Landesverteidigung geboten ist.[12] (3) Das Land ist verpflichtet, dem Bund alle Informationen über die Vollziehung von Bundesgesetzen, auch im Einzelfall, zu erteilen und auf Verlangen die darauf Bezug habenden Akten vorzulegen. Verletzt ein Land diese Pflicht, kann der Bund durch eigene Organe Einschau nehmen. Art. 142. Abs. 2 lit. e gilt.[13]	Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Absatz 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden. (2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden: Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen, Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Bundesfinanzen, Monopolwesen, Geld-, Kredit-, Börse-, Bank- und Vertragsversicherungswesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen, technisches Versuchswesen, Justizwesen, Paßwesen, Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen, Patentwesen, Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, Verkehrswesen, Strom- und Schiffahrtspolizei, Post- und Fernmeldewesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen, Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten und Fremdenpolizei; „geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; militärische

[12] Art. 142 B-VG betreffend die staatsrechtliche Verantwortung ist entsprechend anzupassen; Art. 142 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:
„e) gegen das Mitglied einer Landesregierung wegen Verletzung von Weisungen des Bundes gem. Art. 103. Abs. 2 und 3: durch Beschluss der Bundesregierung;“

[13] Die Informationspflichten des Landes können allgemein gem. Abs. 2 auch durch generelle Weisungen geregelt werden.

	Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime. (3) Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen. (4) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen. (5) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen.
Artikel 104. (1) Landesbehörden, die Bundesgesetze vollziehen, sind das Amt der Landesregierung und die diesem unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden. (2) Vorstand des Amtes der Landesregierung ist der Landeshauptmann. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht obliegt die Leitung des inneren Dienstes dem Landesamtsdirektor. (3) Das Nähere über die Stellvertretung und die Organisation der Landesbehörden wird durch Landesgesetz geregelt.	**Artikel 103.** (1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Artikel 20) und verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden. (2) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die

	betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Artikel 20) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister. (3) Nach Absatz 1 ergehende Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister sind auch in Fällen des Absatzes 2 an den Landeshauptmann zu richten. Dieser ist, wenn er die bezügliche Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nicht selbst führt, unter seiner Verantwortlichkeit (Art. 142 Abs. 2 lit. e) verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen. Wird die Weisung nicht befolgt, trotzdem der Landeshauptmann die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, so ist auch das betreffende Mitglied der Landesregierung gemäß Artikel 142 der Bundesregierung verantwortlich. (4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung endet der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist, beim Landeshauptmann; steht die Entscheidung in erster Instanz dem Landeshauptmann zu, so geht der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister.
Artikel 105. Soweit Bundesgesetze nach Art. 17 nichts anderes bestimmen, ist Art. 103 auf die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes nur insoweit anzuwenden, als der zuständige Bundsminister die Besorgung solcher Geschäfte dem Land überträgt. Die Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, hat der Bund die Kosten zu tragen.	**Artikel 104.** (1) Die Bestimmungen des Artikels 102 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der im Artikel 17 bezeichneten Geschäfte des Bundes nicht anzuwenden. (2) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können jedoch die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen. Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Inwieweit in besonderen Ausnahmefällen für die bei Besorgung solcher Geschäfte aufgelaufenen Kosten vom Bund ein Ersatz geleistet wird,

	wird durch Bundesgesetz bestimmt. Art. 103 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.
Siehe Art. !01 Abs. 5	**Artikel 105.** (1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142. Der Landeshauptmann wird durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Tritt der Fall der Vertretung ein, so ist das zur Vertretung bestellte Mitglied der Landesregierung bezüglich der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gleichfalls der Bundesregierung gemäß Artikel 142 verantwortlich. Der Geltendmachung einer solchen Verantwortung des Landeshauptmannes oder des ihn vertretenden Mitgliedes der Landesregierung steht die Immunität nicht im Weg. Ebenso steht die Immunität auch nicht der Geltendmachung der Verantwortung eines Mitgliedes der Landesregierung im Falle des Artikels 103, Absatz 3, im Weg. (2) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 verantwortlich. (3) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.
Siehe Art. 104 Abs. 2	**Artikel 106.** Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Ausschuss 6 - Ergänzender Bericht - Anlage 7

Entwurf

Art 77 B-VG hat zu lauten:

Art 77

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien, die diesen zugeordneten zentralen Ämter und die unterstellten Ämter berufen.

(2) Das Bundeskanzleramt besorgt die Geschäfte des Bundeskanzlers und der Bundesregierung; ein Bundesministerium besorgt die Geschäfte eines Bundesministers. Ein zentrales Amt kann eingerichtet werden: Zur Vollziehung von Verwaltungsvorschriften für das gesamte Bundesgebiet; zur gemeinsamen Besorgung von Aufgaben aus den Geschäftsbereichen mehrerer Bundesministerien; zur Besorgung von Aufgaben der Sachmittelbewirtschaftung für die Bundesministerien. Jedes zentrale Amt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Bundeskanzlers oder jenes Bundesministers oder jener Bundesminister aus dessen oder deren Geschäftsbereich es Aufgaben besorgt. Einem Bundesministerium oder einem zentralen Amt können Ämter unterstellt werden.

(3) Bundesministerien und zentrale Ämter werden durch Bundesgesetz eingerichtet. Der Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien und der zentralen Ämter wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Einrichtung unterstellter Ämter wird durch Verordnung des zuständigen Bundesministers geregelt.

(4) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung eines Bundesministeriums ein Bundesminister betraut. Im Bundeskanzleramt kann die sachliche Leitung bestimmter zu dessen Wirkungsbereich gehörender Angelegenheiten eigenen Bundesministern übertragen werden.

(5) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

Der Sinn der vorgeschlagenen Regelung ist folgender:

1. Es soll die besondere Funktion des Bundeskanzleramtes klargestellt werden.

2. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, organisatorisch den Geschäftsapparat des Bundesministers, der diesem für die Wahrnehmung seiner Regierungsfunktionen zur Verfügung steht (Bundesministerium) und Zentralstellen, die operative Aufgaben besorgen (zentrale Ämter) zu unterscheiden. Zentrale Ämter sollen bei der Besorgung ihrer Aufgaben unter einer eigenen Leitung stehen, jedoch jeweils einem Bundesminister untergeordnet sein. Durch die Einrichtung zentraler Ämter soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, operative Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Bundesminister in einem gemeinsamen Geschäftsapparat zu besorgen. Dadurch soll es möglich werden, den Umweg über Hilfskonstruktionen in Rechtsformen des Handelsrechts (z.B. Lebensmittelagenturen) zu vermeiden.

Konsequenzen einer Aufhebung von Art 21 Abs 3 B-VG

Matzka/Raschauer

Literatur: Thienel, Öffentlicher Dienst, Stand 1990; Kucsko-Stadlmayer in Korinek/Holoubek zu Art 21 B-VG, Stand 1999; Mayer, B-VG, 3. Aufl, 148 f.

Art 21 Abs 3 B-VG bestimmt: "Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, wird die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes von den obersten Organen des Bundes ausgeübt. Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder wird von den obersten Organen der Länder ausgeübt; soweit dieses Gesetz entsprechende Ausnahmen hinsichtlich der Bediensteten des Bundes vorsieht, kann durch Landesverfassungsgesetz bestimmt werden, dass die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Landes von gleichartigen Organen ausgeübt wird".

Art 21 Abs 3 B-VG regelt somit nicht Verbandskompetenzen [des Bundes und der Länder] zur Gesetzgebung und zur Vollziehung, sondern eine spezielle Organkompetenz in Bezug auf die Ausübung der "Diensthoheit".

Demgegenüber nennt Art 118 Abs 3 Z 2 B-VG als eine der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde: "Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;" Die Bestimmung regelt damit nur eine Verbandskompetenz.

Eine Einschränkung der den Dienstbehörden des Landes zukommenden Zuständigkeiten für Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen ergibt sich aus Art IV der B-VG-Nov BGBl 215/1962 (Zustimmung des BMin).

Bezüglich der Landesbediensteten sind jene Angelegenheiten der Diensthoheit, die als "Leitung des inneren Dienstes" im Sinn der Verfassungsbestimmungen des Art 106 B-VG und des § 1 Abs 3 ÄdLRegBVG zu qualifizieren sind, dem Landeshauptmann sowie dem Landesamtsdirektor als seinem Hilfsorgan zugewiesen.

Spezielle Bestimmungen sind:

Art 125 Abs 3 B-VG: Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

Art 148h Abs 2 B-VG: Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.

Üblicher Weise wird unter einem auch Art 30 Abs 4 B-VG zitiert: Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu.

In VfSlg 15762/2000 sah der VfGH die Diensthoheit des Präs des VwGH gegenüber den beim VwGH Bediensteten als verfassungsrechtlich vorausgesetzt.

Diese Bestimmungen blieben im Fall einer Aufhebung des Art 21 Abs 3 B-VG inhaltlich unverändert.

An den Begriff "Diensthoheit" anknüpfend:

Art 14 Abs 4 B-VG: Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:
a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ...

Art 14b Abs 3 B-VG: Soweit es sich nicht um die im Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten ....
b) des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher.

Art VI Satz 2 Übergang zur B-VG-Nov 1962, BGBl 215/1962: Die Gebietskörperschaft, welche die Diensthoheit über die Lehrer für die entsprechenden öffentlichen Schulen ausübt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Subventionierung die Zuweisung der einzelnen Lehrer an die Schulen durchzuführen.

Wortgleich Art V Satz 2 Landw. Schulrechts-B-VG-Novelle BGBl 316/1975

Alle anderen begrifflichen Anknüpfungen an den Begriff "Diensthoheit" sind (wenn man von der nur historisch relevanten Bestimmung des § 9 ÜG 1920 absieht), soweit ersichtlich, unterverfassungsrechtlichen Rangs.

Eine Bestimmung im Verfassungsrang, die auf "Art 21 B-VG" im Allgemeinen oder auf "Art 21 Abs 3 B-VG" im Besonderen verweist, konnte nicht gefunden werden.

Die genannten anknüpfenden Bestimmungen blieben im Fall einer Aufhebung des Art 21 Abs 3 B-VG inhaltlich unverändert.

In welchen Angelegenheiten wird die Organkompetenz der obersten Organe des Bundes und der Länder in Bezug auf Bundes- und Landesbedienstete festgelegt ?

"Alle Rechtsakte, die sich auf die Begründung oder nähere Gestaltung des Dienstverhältnisses beziehen" (VfSlg 14896/1997),
- in Bezug auf Beamte und Vertragsbedienstete,
- insb Begründung oder Auflösung des Dienstverhältnisses, Qualifikation und Leistungsbeurteilung, dienstrechtliche Weisungen, Hereinbringung eines Übergenusses,

Entbindung von der Amtsverschwiegenheit uam,
- bei Beamten insb alle dienstrechtlichen Bescheide, incl Versetzung, Disziplinarmaßnahmen.

Worin besteht die "Vorbehaltswirkung" ?

Grundsätzlich ist der nach BMinG zuständige Bundesminister bzw - gemäß Art 106 B-VG - einerseits der Landeshauptmann, andererseits das nach der GO-LReg zuständige Mitglied der Landesregierung zuständige Dienstbehörde, und zwar auch bezüglich Bediensteter, die bei nachgeordneten Dienststellen, auch bei unabhängigen (zB UVS, UBAS), verwendet werden.

Da dies nicht wirklich praktikabel ist, hat der VfGH Abweichungen vom Wortlaut des Art 21 Abs 3 B-VG akzeptiert:
- Dienstbehördliche Zuständigkeiten dürfen durch Gesetz oder durch gesetzlich determinierte Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen werden, jedoch dürfe "der Kernbereich" der Diensthoheit nicht übertragen werden. Dieser wird darin gesehen, dass das oberste Organ stets zur Erlassung (unmittelbarer) dienstrechtlicher Weisungen befugt ist und dass gegen dienstrechtliche Bescheide ein Instanzenzug an das oberste Organ offen stehen muss. - In diesem Licht scheinen Rechtsmittelzüge an den UVS (zB bei Landeslehrern gegen die Ausübung der Diensthoheit durch die LReg) nicht unproblematisch.
- Kraft historischer Interpretation wird die einfachgesetzliche Errichtung von weisungsfreien Disziplinarkommissionen als zulässig erachtet. Die einfachgesetzliche Betrauung von Beurteilungs- und Qualifikationskommissionen darf jedoch nicht die dienstbehördlichen Konsequenzen ("Entscheidung über den Verbleib einer Person in einer leitenden Funktion") umfassen, da diese zum "Kernbereich" gehören.
- Art 21 Abs 3 B-VG steht Ausgliederungen - und der Errichtung eines "Amts" für die dienstbehördlichen Angelegenheiten der beim Ausgegliederten verwendeten öffentlich Bediensteten - nicht entgegen; der Instanzenzug zum obersten Organ muss jedoch gewahrt bleiben und die Weisungsbefugnis des obersten Organs muss positivrechtlich hergestellt werden (VfSlg 15946/2000). - Da dies bei der Ausgliederung der Post-Nachfolgeunternehmen offenbar als unangebracht beurteilt wurde, wurden Instanzenzug und Weisungsbindung durch die Verfassungsbestimmung des § 17a Abs 2 PTSG ausgeschlossen (Postvorstand als oberste Dienstbehörde; vgl zu besonderen Abgrenzungsproblemen allerdings VwGH 20. 3. 2002, 2001/09/0184).

In VfSlg 13304/1992 hat der VfGH ein ähnliches Modell auch in Art 118 B-VG "hineingelesen". Demgegenüber orientiert sich der VwGH bei der Ermittlung dienstbehördlicher Zuständigkeiten gegenüber Gemeindebediensteten - uE zu Recht - am betreffenden Gesetz.

Was wäre somit die Konsequenz der Aufhebung des Art 21 Abs 3 B-VG ?

Wenn hier davon ausgegangen wird, dass für die Weisungsfreiheit von Disziplinar- und Beurteilungskommissionen in anderem Zusammenhang Vorsorge getroffen werden soll, würde sich ergeben, dass - je nach dem Willen des Gesetzgebers -

- ein Instanzenzug in dienstrechtlichen Angelegenheiten nicht notwendig zum obersten Organ führen muss (sondern vorher abgeschnitten oder aber zB zum UVS geführt werden könnte)
- ein Weisungszusammenhang, sofern die Dienstbehörde nicht weisungsfrei gestellt werden sollte, nach normalen Regeln gegeben wäre, also bei nachgeordneten Ämtern bestünde und bei Ausgegliederten positivrechtlich angeordnet werden müsste.

Parlamentarische Verantwortlichkeit wäre wie für jede andere Verwaltungsmaterie gegeben. Bleibt das Weisungsrecht der obersten Organe für ihren Ressortbereich uneingeschränkt, tritt keine Minderung der Verantwortung ein. Eine besondere Statuierung der Diensthoheit ist dafür nicht erforderlich.

Da insoweit keine bundesverfassungsrechtliche Vorgabe mehr bestünde, wäre es uE als Teil der Verfassungsautonomie der Länder zu sehen, die Diensthoheit in Bezug auf Landesbedienstete beim Landtag, bei einem Landesrechnungshof oder bei einer Landes-Volksanwaltschaft einem entsprechenden Organ zuzuweisen.

Ausschuss 6 - Ergänzender Bericht - Anlage 9

Marlies Meyer

Wien, am 11.10.2004

Vorschlag für ein erweitertes Effizienzgebot
Textvorschlag an den Ausschuss 6

„Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet, haben transparent zu handeln und grundsätzlich die Öffentlichkeit zu beteiligen. Weiters haben sie ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe)."

Begründung

Der Textvorschlag ergänzt den bereits von anderer Seite eingebrachten Textvorschlag für ein erweitertes Effizienz- bzw Effektivitätsgebot um die Verpflichtung, transparent zu handeln und grundsätzlich die Öffentlichkeit zu beteiligen. Im folgenden wird nur auf diese Ergänzung eingegangen ansonsten auf die Begründung des anderen Textvorschlags verwiesen.

Durch die Positivierung der von den Prüfungskriterien des Rechnungshofes (Art 126 b Abs 5, 127 Abs 1 und Art 127 a Abs 1 B-VG) ausgehenden Judikatur zum Effizienzgebot sowie durch Ansiedlung „rund um Art 20" wird das Effizienzgebot besonders aufgewertet. Deshalb ist es notwendig, die Grundsätze der Transparenz und Partizipation, die selten eigenständige Zwecke sind und die in einem starken Spannungsverhältnis zu den wirtschaftlichen Grundsätzen stehen (zumindest in einer kurzfristigen Betrachtung), auf gleicher Ebene zu positivieren. Zu verweisen ist auf das Weißbuch „Europäisches Regieren" (KOM (2001)428) welches folgende fünf Grundsätze guten Regierens gleichrangig formuliert: Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit, Effektivität und Kohärenz. Die vorgeschlagene Ergänzung ist auch im Lichte des Art I 46 der EU-Verfassung, dem Grundsatz der partizipativen Demokratie, ausgestaltet als ständiger Dialog der EU-Organe mit der Zivilgesellschaft, sowie des Art I 49, Transparenz der Arbeit der Organe der Union, zu sehen. Die europäische Union wirkt in zahlreichen Rechtsakten als Motor für Informationszugang, transparente Konsultationsprozesse, Beteiligung an Verfahren und Politiken, Klagemöglichkeiten Einzelner und von Verbänden (zB RL 2003/35, RL 2000/60, KOM (2002) 704). Auf internationaler Ebene ist insbesondere auf die Aarhus-Konvention der UN-ECE zu verweisen.

Das Transparenz- und Partizipationsgebot richtet sich an Gesetzgebung und Vollziehung. Der Gesetzgeber ist insbesondere angesprochen, wenn durch Maßnahmen der Transparenz und Partizipation Rechte Dritter tangiert werden oder wenn der Öffentlichkeit Rechte darauf eingeräumt werden sollen. Ansonsten gelten die Grundsätze als direkte Handlungsanleitungen der Verwaltung.

Transparenz: Das Transparenzgebot steht unter dem Vorbehalt des Art 10 Abs 2 MRK, geht jedoch über das Auskunftsrecht (siehe dazu den Vorschlag in Ausschuss 8) hinaus, weil es eine aktive Informationspflicht und -politik der Organe inkludiert. Staatliches Handeln muss auch nachvollziehbar sein.

Partizipation: Die Beteiligung ist ein weiter Begriff, der sowohl eine „Anhörung" (in schriftlicher und mündlicher Form) als auch die rechtswirksame Beteiligung im Wege der

Parteistellung in Verwaltungsverfahren umfassen kann (in diesem Fall setzt dies natürlich zwingend eine gesetzliche Regelung voraus).

Öffentlichkeit: Mit Öffentlichkeit ist die Zivilgesellschaft gemeint, die dem Staat als jedermann oder jede Frau sowie in organisierter Form gegenübertritt.

Justiziabilität/Sachlichkeitsgebot/Rechtsstaatlichkeit: Die Transparenz- und Partizipationsgrundsätze sollen so wie die Wirtschaftlichkeitsgrundsätze justiziabel sein. Sie stehen unter dem Vorbehalt des Sachlichkeitsgebots und der Rechtsstaatlichkeit. Mit welcher Intensität sie verwirklicht werden müssen, hängt von der Art der Materie, dies heißt dem Interesse der Öffentlichkeit an der Materie, der Konfliktträchtigkeit sowie dem Determinierungsgrad der Materie und damit dem Legitimationsbedarf des Staates sowie der Sensibilität der Daten, ab.

Sollte es in Zusammenhang mit der Ausgliederungsfrage zu einvernehmlichen Textvorschlägen kommen, wäre der Verwaltungsbegriff in Art 22 allenfalls entsprechend zu adaptieren.

Ausschuss 6 - Ergänzender Bericht - Anlage 10

Expertengruppe BMBWK

Nachstehender Vorschlag für einen Artikel „Bildung" ersetzt die dzt. Artikel 14, 14a, 81a, 81b sowie – vorerst noch ohne Bedachtnahme insbesondere auf eine neue finanzverfassungsrechtliche Regelung – die Bundesverfassungsgesetze BGBl. 215/1962 und 316/1975.

„Bildung"

Artikel xxx

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Hochschulen und Universitäten (Wissenschaft, Forschung und Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Studentenheime) sowie in Angelegenheiten der Schulen (einschließlich der Schülerheime), sofern in Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalrechtes einschließlich des Personalvertretungsrechtes der Lehrer an Hochschulen, Universitäten und Schulen, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird. Bundessache ist die Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalrechtes einschließlich des Personalvertretungsrechtes der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

(3) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten

<u>Variante 1 (wie bisher, auf Berufsschulen und Fachschule zur Gänze bei den Ländern):</u>

1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des Lehrereinsatzes an diesen Schulen,
2. der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen berufsbildenden Pflichtschulen und mittleren Schulen,
3. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 und 2 genannten Schulen.

<u>Variante 2 (folgt der Grundstruktur im übrigen Schulwesen im Sinne dieses Artikels):</u>

1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des Lehrereinsatzes an diesen Schulen,
2. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 genannten Schulen.

Die in Ausführung dieses Absatzes ergehenden Landesgesetze haben auf die Zahl der im örtlichen Einzugsbereich lebenden schulpflichtigen Personen Bedacht zu nehmen sowie die den in Österreich lebenden Angehörigen von Minderheiten (staatsvertraglich) eingeräumten Rechte zu wahren.

(4) Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Sie haben die Aufgabe, nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten an der Heranbildung der Jugend zu gesunden, leistungsorientierten, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Bürgern der Republik Österreich mitzuwirken. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteilen und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein, sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(5) Die Schulen gliedern sich nach Bildungsinhalten in allgemein bildende und in berufsbildende Schulen sowie nach der Bildungshöhe in Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen (Schulstruktur). Ab Beginn der 5. Schulstufe ist neben der Pflichtschule ein höheres öffentliches Bildungsangebot einzurichten (differenziertes Bildungsangebot).

(6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen sowie öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen ist das Land oder nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen die Gemeinde oder ein Gemeindeverband. Gesetzlicher Schulerhalter der sonstigen Schulen ist der Bund. Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen. Diesen ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

(7) Für alle Personen, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen eine neunjährige allgemeine Schulpflicht sowie eine Berufsschulpflicht.

(8) Der Bund hat für die Wahrung der Einheitlichkeit des Schulwesens und für die Sicherung der Qualität aller Schulen Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat er fachkundige Mitarbeiter in den Landes-Bildungsdirektionen vorzusehen.

(9) Zur Vollziehung des Bundes und der Länder ist für alle Angelegenheiten der in diesem Artikel geregelten Schulen, einschließlich des Personalrechtes der Lehrer an diesen Schulen, als erstinstanzliche Behörde in jedem Bundesland eine Landes-Bildungsdirektion einzurichten. Die Leitung der Landes-Bildungsdirektion obliegt dem Landeshauptmann oder auf dessen Vorschlag einem vom zuständigen Bundesminister für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellenden Behördenleiter. Die Leitung des inneren Dienstes der Landes-Bildungsdirektion obliegt einem vom Landeshauptmann zu bestellenden rechtskundigen Beamten. Die

näheren Bestimmungen über die Organisation (Behördenstruktur, Finanzierung) sind unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse durch Bundesgesetz festzulegen, wobei dieses Bundesgesetz in einzelnen genau zu bezeichnenden Angelegenheiten auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorsehen kann. In zweiter Instanz erfolgt die Vollziehung des Bundes bzw. des Landes nach Maßgabe bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorschriften.

Gegenüberstellung der Verfassungsbestimmungen im Schulwesen
(ohne Grund- und Freiheitsrechte, Rechte der Kirchen, Universitätsrecht, Dienstrecht, ...)

Geltende Fassung	Fassung nach Österreich-Konvent
Artikel 14. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens sowie auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den folgenden Abs. nicht anderes bestimmt ist. Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Art. zählen nicht die im Art. 14a geregelten Angelegenheiten.	**Artikel xxx** (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Hochschulen und Universitäten (Wissenschaft, Forschung und Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Studentenheime) sowie in Angelegenheiten der Schulen (einschließlich der Schülerheime), sofern in Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.
	(4) Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird; sie haben die Aufgabe, nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten an der Heranbildung der Jugend zu gesunden, leistungsorientierten, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Bürgern der Republik Österreich mitzuwirken. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteilen und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein, sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.
	(5) Die Schulen gliedern sich nach Bildungsinhalten in allgemein bildende und in berufsbildende Schulen sowie nach der Bildungshöhe in Pflichtschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen (Schulstruktur); ab Beginn der 5. Schulstufe ist neben der Pflichtschule ein höheres öffentliches Bildungsangebot einzurichten (differenziertes Bildungsangebot).
(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes be-	(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalreches einschließlich des Personalvertretungsrechtes der an Hochschulen, Universitäten und Schulen, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird. Bundessache ist die Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung in Angelegenheiten des Personalrechtes einschließlich des Personalvertretungsrechtes der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

stimmt ist, vom Bund zu erlassen.	
(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: a) Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung; b) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen; c) äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; d) fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.	
(4) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze; in den Landesgesetzen ist hiebei zu bestimmen, daß die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen; b) Kindergartenwesen und Hortwesen.	(3) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten **Variante 1 (wie bisher, luf Berufsschulen und Fachschule zur Gänze bei den Ländern):** 1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des Lehrereinsatzes an diesen Schulen, 2. der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen berufsbildenden Pflichtschulen und mittleren Schulen, 3. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 und 2 genannten Schulen. **Variante 2 (folgt der Grundstruktur im übrigen Schulwesen im Sinne dieses Artikels):** 1. der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, des Einzugsbereiches von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Klassen- und Gruppenbildung und des Lehrereinsatzes an diesen Schulen, 2. der öffentlichen Schülerheime an den in Z 1 genannten Schulen. Die in Ausführung dieses Absatzes ergehenden Landesgesetze haben auf die Zahl der im örtlichen Einzugsbereich lebenden schulpflichtigen Personen Bedacht zu nehmen sowie die den in Österreich lebenden Angehörigen von Minderheiten (staatsvertraglich) eingeräumten Rechte zu wahren.
(5) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ist Bundessache die Ge-	

1 57 1

setzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: a) Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind; b) öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in lit. a genannten Übungsschulen bestimmt sind; c) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.	
(6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist. Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.	(6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen sowie öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen ist das Land oder nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen die Gemeinde oder ein Gemeindeverband. Gesetzlicher Schulerhalter der sonstigen Schulen ist der Bund. Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.
	(7) Für alle Personen, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen eine neunjährige allgemeine Schulpflicht sowie eine Berufsschulpflicht.
(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.	
(8) Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach Abs. 2 und 3 in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der auf Grund dieser Abs. erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zwecke er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Art. 20 Abs. 1) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selb-	

ständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.	
(9) Auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu den Gemeindeverbänden, soweit in den vorhergehenden Abs. nicht anderes bestimmt ist, die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Art. 10 und 21. Gleiches gilt für das Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen.	
(10) In den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Genehmigung der in diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art.	
Artikel 14a. (1) Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Art. fallenden Schulen und Schülerheimen sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Abs. nicht anderes bestimmt ist. Angelegenheiten des Hochschulwesens gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen.	*Der vorliegende „Bildungsartikel" umfasst auch das gesamte land- und forstwirtschaftliche Schulwesen.*
(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: a) höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen; b) Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal; c) öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen mit einer der unter den lit. a und b genannten öffentlichen Schulen oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind; d) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind; e) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer und Erzieher für die unter	

1 59 1

den lit. a bis d genannten Einrichtungen; f) Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Schulen; g) land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an dieser Schule organisatorisch verbunden sind.	
(3) Soweit es sich nicht um die im Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten a) des Religionsunterrichtes; b) des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher. In den auf Grund der Bestimmungen unter lit. b ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.	
(4) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung a) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung sowohl des Bildungszieles als auch von Pflichtgegenständen und der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes sowie in den Angelegenheiten der Schulpflicht und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes; b) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen, des Bildungszieles, der Organisationsformen, des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände, der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes; c) in den Angelegenheiten des Öffentlichkeitsrechtes der privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit Ausnahme der unter Abs. 2 lit. b fallenden Schulen;	

d) hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die in den Angelegenheiten des Abs. 1 an der Vollziehung der Länder mitwirken.	
(5) Die Errichtung der im Abs. 2 unter den lit. c und g bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Versuchsanstalten ist nur zulässig, wenn die Landesregierung des Landes, in dem die Fachschule bzw. die Versuchsanstalt ihren Sitz haben soll, der Errichtung zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule handelt, die mit einer Anstalt für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen organisatorisch verbunden werden soll.	
(6) Dem Bund steht die Befugnis zu, in den Angelegenheiten, die nach Abs. 3 und 4 in die Vollziehung der Länder fallen, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.	
(7) Die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 6, 7 und 9 gelten sinngemäß auch für die im ersten Satz des Abs. 1 bezeichneten Gebiete.	
(8) In den Angelegenheiten gemäß Abs. 4 können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	
Artikel 81a. (1) Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens und auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime ist vom zuständigen Bundesminister und - soweit es sich nicht um das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime handelt - von den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu besorgen. Zur Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen können im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes die Gemeinden herangezogen werden.	(9) Zur Vollziehung des Bundes und der Länder ist für alle Angelegenheiten der in diesem Artikel geregelten Schulen, einschließlich des Personalrechtes der Lehrer an diesen Schulen, als erstinstanzliche Behörde in jedem Bundesland eine Landes-Bildungsdirektion einzurichten. Die Leitung der Landes-Bildungsdirektion obliegt dem Landeshauptmann oder auf dessen Vorschlag einem vom zuständigen Bundesminister für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellenden Behördenleiter; die Leitung des inneren Dienstes der Landes-Bildungsdirektion obliegt einem vom Landeshauptmann zu bestellenden rechtskundigen Beamten. Die näheren Bestimmungen über die Organisation (Behördenstruktur, Finanzierung) sind unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse durch Bundesgesetz festzulegen, wobei dieses Bundesgesetz in einzelnen genau zu bezeichnenden Angelegenheiten auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorsehen kann. In zweiter Instanz erfolgt die Vollziehung des Bundes bzw. des Landes nach Maßgabe bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorschriften.
(2) Für den Bereich jedes Landes ist eine als Landesschulrat und für den Bereich jedes	

politischen Bezirkes eine als Bezirksschulrat zu bezeichnende Schulbehörde einzurichten. Im Land Wien hat der Landesschulrat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen und die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien zu führen. Der sachliche Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksschulräte ist durch Bundesgesetz zu regeln.	
(3) Für die durch Gesetz zu regelnde Einrichtung der Schulbehörden des Bundes gelten folgende Richtlinien: a) Im Rahmen der Schulbehörden des Bundes sind Kollegien einzurichten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag, die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen. Die Bestellung aller oder eines Teiles der Mitglieder der Kollegien durch den Landtag ist zulässig. b) Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann, Vorsitzender des Bezirksschulrates der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde. Wird die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gesetzlich vorgesehen, so tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle. Wird die Bestellung eines Vizepräsidenten gesetzlich vorgesehen, so steht diesem das Recht der Akteneinsicht und Beratung zu; ein solcher Vizepräsident ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben. c) Die Aufgabenbereiche der Kollegien und der Präsidenten (Vorsitzenden) der Landes- und Bezirksschulräte sind durch Gesetz zu bestimmen. Zur Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, zur Bestellung von Funktionären und zur Erstattung von Ernennungsvorschlägen sowie zur Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen sind die Kollegien zu berufen. d) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums nicht zulassen, hat der Präsident (der Vorsitzende) auch in den dem Wirkungsbereich des Kollegiums zugewiesenen Angelegenheiten Erledigungen zu treffen und hierüber ohne Verzug dem Kollegium zu berichten. e) Ist ein Kollegium durch mehr als zwei Monate beschlußunfähig, so gehen die Aufgaben des Kollegiums für die weitere Dauer der Beschlußunfähigkeit auf den Präsidenten (Vorsitzenden) über. Der Präsident (Vorsitzende) tritt in diesen Fällen an die Stelle des Kollegiums.	
(4) In den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, können	

1 69 1

Weisungen (Art. 20 Abs. 1) nicht erteilt werden. Dies gilt nicht für Weisungen, mit denen wegen Gesetzwidrigkeit die Durchführung des Beschlusses eines Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird. Solche Weisungen sind zu begründen. Die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, kann dagegen auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums nach Maßgabe der Art. 129 ff. unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.	
(5) Der zuständige Bundesminister kann sich persönlich oder durch Organe des von ihm geleiteten Bundesministeriums vom Zustand und von den Leistungen auch jener Schulen und Schülerheime überzeugen, die dem Bundesministerium im Wege der Landesschulräte unterstehen. Festgestellte Mängel - soweit es sich nicht um solche im Sinne des Art. 14 Abs. 8 handelt - sind dem Landesschulrat zum Zwecke ihrer Abstellung bekanntzugeben.	(8) Der Bund hat für die Wahrung der Einheitlichkeit des Schulwesens und für die Sicherung der Qualität aller Schulen Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat er fachkundige Mitarbeiter in den Landes-Bildungsdirektionen vorzusehen.
Artikel 81b. (1) Die Landesschulräte haben Dreiervorschläge zu erstatten a) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für Schulleiter, sonstige Lehrer und Erzieher an den den Landesschulräten unterstehenden Schulen und Schülerheimen, b) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für die bei den Landes- und Bezirksschulräten tätigen Schulaufsichtsbeamten sowie für die Betrauung von Lehrern mit Schulaufsichtsfunktionen, c) für die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen und an Sonderschulen.	
(2) Die Vorschläge nach Abs. 1 sind an den gemäß Art. 66 Abs. 1 oder Art. 67 Abs. 1 oder auf Grund sonstiger Bestimmungen zuständigen Bundesminister zu erstatten. Die Auswahl unter den vorgeschlagenen Personen obliegt dem Bundesminister.	
(3) Bei jedem Landesschulrat sind Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher einzurichten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und an einer dem Landesschulrat unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden. Das Nähere ist durch Bundesgesetz zu regeln.	
Artikel 102. (1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung).	

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden: ..... Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.		
(3) Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.		
(4) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.		
Artikel 131. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben: 1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges; 2. in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können.		
Artikel 142. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.		
(2) Die Anklage kann erhoben werden: ..... f) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Art. 14 Abs. 8: durch Beschluß der Bundesregierung; g) gegen eine Präsidenten oder Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bunden: durch Beschluß der Bundesregierung;		

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerten Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte, zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 unter .... f und g erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Art. 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist.	
(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Art. 65 Abs. 2 lit. c zustehenden Recht .... im Falle der lit. .... f und g nur auf Antrag der Bundesregierung Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.	

Ausschuss 6 - Ergänzender Bericht - Anlage 11

Johannes Schnizer

Vorschlag zur Neuregelung der Sicherheitsverwaltung

1. Die Artikel 78a bis 78d B-VG lauten:

„Sicherheitsbehörden

Artikel 78a. (1) Sicherheitsbehörden sind die Generalpolizeidirektion und, dieser unterstellt, die Polizeidirektionen. An der Spitze der Generalpolizeidirektion steht der Generalpolizeidirektor, an der Spitze der Polizeidirektionen stehen Polizeidirektoren.

(2) Der Generalpolizeidirektor ist an Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden.

(3) Örtlicher Wirkungsbereich der Generalpolizeidirektion ist das Bundesgebiet. Die Einrichtung von Polizeidirektionen und die Bestimmung ihres örtlichen Wirkungsbereichs erfolgen mit Bundesgesetz. Die Grenzen der Sprengel der Polizeidirektionen dürfen nicht Grenzen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz schneiden. Die Zahl der Polizeidirekionen soll die Zahl 20 nicht unterschreiten und die Zahl 35 nicht übersteigen.

Sachliche Zuständigkeit

Artikel 78b. (1) Die Sicherheitsbehörden des Bundes sind zur Wahrnehmung folgender Angelegenheiten zuständig:

1. Sicherheitspolizei, das ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, sowie die erste allgemeine Hilfeleistung;
2. Kriminalpolizei, das ist die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafgerichtsbarkeit;
3. Versammlungspolizei, das ist die Handhabung des Versammlungsrechts;

4. Waffenpolizei, das ist die Handhabung des Waffenwesens;
5. Grenzpolizei, das ist die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm;
6. Fremdenpolizei.

(2) In den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten kann der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorsehen, wenn dies der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung dient. Andere als die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten dürfen den Sicherheitsbehörden nicht zur Wahrnehmung zugewiesen werden.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Artikel 78c. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jene Organe der Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung von Zwangsgewalt und insbesondere zum Waffengebrauch befugt sind.

(2) Die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze können die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsehen, wenn dies wegen deren Befugnisse erforderlich ist. In diesen Fällen unterstehen sie der zuständigen Behörde. Art. 97 Abs. 2 gilt.

(3) Die Ernennung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt dem Generalpolizeidirektor.

Wachkörper

Artikel 78c. (1) Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Polizeidirektion darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt werden. Ausgenommen sind

Wachkörper von Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundes-Verfassungsgesetzes bestehen.

Menschenrechtsbeirat

Artikel 78d. (1) Der Generalpolizeidirektor wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Diesem obliegt es, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres oder des Generalpolizeidirektors tätig.

(2) Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates werden mit deren Zustimmung vom Bundespräsidenten für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Diese endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch eine schriftlich begründete Abberufung seitens des Bundespräsidenten oder durch Verzicht oder Tod des Mitglieds."

Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf ist von folgenden Grundsätzen geleitet:

1. Beseitigung des Nebeneinanders von Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden:

Bislang ist Sicherheitsbehörde erster Instanz entweder die Bundespolizeidirektion, oder aber, nämlich an Orten, an denen keine Bundespolizeidirektion besteht, die Bezirksverwaltungsbehörde. In der Praxis haben jedoch die Bezirksverwaltungsbehörden ihre Aufgaben als Sicherheitsbehörden nie mit einer den Polizeibehörden vergleichbaren Intensität wahrgenommen. Deshalb soll nunmehr die Divergenz zwischen Bundespolizeidirektionen einerseits und Bezirksverwaltungsbehörden andererseits zugunsten eines einheitlichen Systems von Polizeidirektionen aufgegeben werden. Damit soll ein homogenes Niveau der Sicherheitsvorsorge in Österreich gewährleistet und zudem ein unnötig komplizierter Behördenaufbau vermieden werden.

2. Sicherheitsregionen, zwei Ebenen der Sicherheitsbehörden:

Bislang ist die Sicherheitsverwaltung im Wesentlichen auf drei Ebenen organisiert. Zwischen die Bundespolizeidirektionen/Bezirksverwaltungsbehörden einerseits als der eigentlich operativen Ebene und dem Bundesminister für Inneres als der obersten Sicherheitsbehörde schieben sich die Sicherheitsdirektionen in den Ländern. Diese auf drei Ebenen organisierte Hierarchie ist jedoch, wie auch ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern ähnlicher Größe zeigt, zu aufwändig und erschwert zudem eine dezentralisierte Wahrnehmung der Aufgaben- und Ressourcenverantwortung, wie sie einer modernen Polizeiarbeit entsprechen würde. Daher verfolgt der vorliegende Entwurf das Ziel einer entschiedenen Dezentralisierung und Regionalisierung der Sicherheitsbehörden. Dies soll die Orientierung der operativen Polizeiarbeit an den sich wandelnden Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung fördern und die Berücksichtigung lokal unterschiedlicher Gegebenheiten erleichtern. Die Bestimmung der Anzahl und des örtlichen Wirkungsbereichs der Polizeidirektionen wird dem einfachen Bundesgesetzgeber überlassen, auch um die erforderliche Flexibilität zu wahren. Jedoch wird durch die Normierung einer Mindestanzahl von 20 und einer maximalen Anzahl von 35 Direktionen sichergestellt, dass ein Sicherheitsregionen-Modell erhalten bleibt, dass mithin eine Ebene geschaffen wird, die deutlich zwischen den Ländern einerseits und den Bezirksverwaltungsbehörden andererseits liegt.

Allerdings ist es nicht erforderlich, dass flächendeckend Polizeidirektionen eingerichtet werden, auch wenn dies wünschenswert wäre. Im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können auch die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung mit Agenden der Sicherheitsverwaltung betraut werden.

3. Trennung von Politik und Polizei

Bislang ist der Bundesminister für Inneres oberste Sicherheitsbehörde. Diese Verbindung eines politischen Amtes mit der Aufgabe, die Polizei zu führen, führt zu einer sachlich nicht befriedigenden Vermischung von politischen und polizeilichen Funktionen. Künftig soll die Polizei politisch neutral positioniert werden. Zwar bleibt der Bundesminister für Inneres weisungsbefugt, doch kann er Weisungen nur direkt an den Generalpolizeidirektor erteilen, womit ein Maximum an Transparenz gewährleistet wird, auch kann der Bundesminister in Zukunft nicht selbst Aufgaben einer Sicherheitsbehörde wahrnehmen. Während bislang das Bundesministerium für Inneres polizeiliche Funktionen vielfach in den Handlungsformen eines Ministeriums erfüllt, bleiben künftig die Sicherheitsbehörden organisatorisch vom Bundesministerium für Inneres als dem organisatorischen Hilfsapparat des Bundesministers klar getrennt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 78a B-VG:

Die Absätze 1 und 2 bilden den Kern des Regionalbehörden-Konzepts. Es werden Sicherheitsbehörden auf zwei Ebenen geschaffen. Der Bundesminister für Inneres ist nicht selbst Sicherheitsbehörde, wohl jedoch, schon im Hinblick auf seine politische Verantwortung gegenüber dem Parlament, weiterhin weisungsbefugt.

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kriminalpolizei in Koordination mit der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtshof erster Instanz ausgeübt wird. Deshalb soll auf eine Harmonisierung der Sprengel der Polizeidirektionen mit jenen der Gerichtshöfe erster Instanz geachtet werden.

Zu Artikel 78b B-VG:

Eine wesentliche Schwäche des geltenden Rechts liegt darin, dass die bestehenden Artikel 78a ff B-VG zwar die Sicherheitsbehörden normieren, dabei jedoch offen lassen, welche

Angelegenheiten diesen Behörden zur Wahrnehmung zukommen. Der vorgeschlagene Katalog des Art. 78b Abs. 1 ist insoferne klar, zugleich jedoch restriktiv. Insbesondere bleibt er hinter dem Umfang der Sicherheitsverwaltung gemäß der geltenden Bestimmung des § 2 Abs. 2 SPG insoferne zurück, als das Passwesen, das Meldewesen, das Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, das Pressewesen und die Vereinsangelegenheiten nicht in den Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden einbezogen und somit künftig den Bezirksverwaltungsbehörden zur Besorgung überlassen bleiben.

Zu Artikel 78c B-VG:

Auf die innerorganisatorische Aufteilung in Wachkörper einerseits und Sicherheitsbehörden andererseits, die im Bereich der Bundespolizeidirektionen ohnehin nie befriedigend gelungen ist, wird künftig verzichtet. Eine Sonderstellung kommt nur jenen Beamten zu, die als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt befugt sind, wozu insbesondere der Waffengebrauch zählt. Solche Organe müssen selbstverständlich besonders geschult sein. Die näheren Voraussetzungen zu normieren, unter denen ein Beamter zum Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ernannt werden kann, wird dem Bundesgesetzgeber überantwortet.

Zu Artikel 78d B-VG:

Im Sinne einer Zusammenführung jener Bestimmungen zur Sicherheitsverwaltung, die im Verfassungsrang stehen, wird vorgeschlagen, auch die Regelung des Menschenrechtsbeirates in den Kontext dieser Bestimmungen einzubeziehen. Dabei sollte jedoch auf eine Stärkung der Unabhängigkeit dieses Organs geachtet werden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Ernennung vom Bundesminister für Inneres auf den Bundespräsidenten zu übertragen, und zwar ohne Bindung an einen Vorschlag.

Ausschuss 6 - Ergänzender Bericht - Anlage 12

AUSSCHUSS 6:
SICHERHEITSVERWALTUNG

Artikel X 1.

Dem Bund obliegt die Organisation und Führung der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung; die Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper von Gebietskörperschaften; die Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.

Artikel X 2.

(1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.

(2) Dem Bundesminister für Inneres sind die Landespolizeidirektionen, diesen die Bezirksverwaltungsbehörden nachgeordnet. Die Nachordnung sonstiger Sicherheitsbehörden kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

(3) In Städten mit eigenem Statut oder wenn dies sonst aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint, können durch Verordnung der Bundesregierung Stadtpolizeidirektionen samt deren Außenstellen eingerichtet sowie deren örtlicher Wirkungsbereich festgelegt werden. In Wien besteht jedenfalls eine Stadtpolizeidirektion.

(4) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Landespolizeidirektor hat Weisungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche sind, dem Landeshauptmann mitzuteilen. In Städten, in denen eine Landespolizeidirektion und eine Stadtpolizeidirektion eingerichtet sind, ist der Landespolizeidirektor zugleich Stadtpolizeidirektor.

(5) Die Bundespolizei ist ein uniformierter, bewaffneter, nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Errichtung sonstiger Wachkörper bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

Artikel X 3.

Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

Artikel X 4.

Am xx.xx.xxxx vorhandene Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt. Die Änderung der Organisation eines am xx.xx.xxxx bestehenden Gemeindewachkörpers ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

Ausschuss 6 - Ergänzender Bericht - Anlage 13

WEHRVERFASSUNG:

Aufgaben des Bundesheeres

Neufassung „Österreich-Konvent":

„Artikel 79. (1) Dem mit Elementen eines Milizsystems[GB1] einzurichtenden Bundesheer obliegt

1. die militärische Landesverteidigung,

2. die solidarische Beteiligung

   a) an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie

   b) an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe, sowie der Such- und Rettungsdienste

3. a) der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und

   b) die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren,

4. die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

(2) Die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu den in Abs. 1 Z 2 genannten Zwecken mit Ausnahme der Such- und Rettungsdienste obliegt der Bundesregierung oder dem von ihr ermächtigten Bundesminister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Sofern es sich um die Fortsetzung einer zeitlich befristeten Entsendung handelt oder sofern die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung erfordert, kann das erforderliche Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auch nachträglich hergestellt werden[GB2]. Zu Entsendungen zur Teilnahme an internationalen Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste ist der zuständige Bundesminister berufen.

(3) Ferner obliegt dem zuständigen Bundesminister die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zwecken.

(4) Eine Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres ins Ausland ist ausschließlich auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung zulässig,

1. In den Fällen des Abs. 1 Z 2 von Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und
2. in den Fällen des Abs. 3 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten[GB3].

Ob und unter welchen Bedingungen andere Personen als Angehörige des Bundesheeres auf Grund freiwilliger schriftlicher Meldung ins Ausland entsendet werden können, ist durch Bundesgesetz zu regeln.

* (siehe zum Erfordernis einer Übergangsbestimmung Seite 6)

(5) Die zur Entsendung zuständigen Organe können bestimmen, ob und wieweit entsendete Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben.

(6) Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung in Regierungsübereinkommen[GB4] im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.

(7) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Aufgaben bedarf eines Ersuchens der gesetzmäßigen zivilen Gewalt. Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu diesen Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, ist durch Bundesgesetz zu regeln. Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden und Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind."

Geltende Fassung des Art. 79 B-VG:

Artikel 79. (1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner

b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

(4) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

(5) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Geltende Fassung des § 4 Abs. 2 KSE-BVG:

§ 4 Abs. 2:

(2) Nach § 1 Z 1 lit. a bis d dürfen Personen nur auf Grund freiwilliger Meldung entsendet werden. Für Entsendungen nach § 1 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, ist jedenfalls deren persönliche freiwillige Meldung in schriftlicher Form erforderlich.

Geltende Fassung des § 2 Abs. 5 KSE-BVG
(Dringlichkeitsklausel):

(5) Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung gemäß § 1 Z 1 lit. b, so kommen die nach diesem Bundesverfassungsgesetz der Bundesregierung zustehenden Befugnisse dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie jedem in seinem Zuständigkeitsbereich berührten Bundesminister zu, die einvernehmlich beschließen können, an der Maßnahme gemäß § 1 Z 1 lit. b teilzunehmen. Hierüber haben sie der Bundesregierung und dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich zu berichten. Der Hauptausschuß des Nationalrates kann innerhalb von zwei Wochen nach

der Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

Geltende Fassung der §§ 2 und 5 KSE-BVG:

§ 2 KSE-BVG:

§ 2. (1) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. a und b ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates berufen.

(2) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. c ist der zuständige Bundesminister berufen; der Bundesregierung ist über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu berichten.

(3) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. d ist der zuständige Bundesminister im Rahmen eines von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplanes berufen. Der zuständige Bundesminister hat der Bundesregierung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres den Entwurf eines Übungs- und Ausbildungsplans jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Dem Hauptausschuß des Nationalrates ist über den von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplan unverzüglich zu berichten. Ferner ist ihm über die im vorangegangenen Kalenderjahr auf Grund des Übungs- und Ausbildungsplans durchgeführten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berichten.

(4) Zu Entsendungen nach § 1 Z 2 ist der zuständige Bundesminister berufen. Die Entsendung zu diesen Zwecken von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, obliegt der Bundesregierung; dem Hauptausschuß des Nationalrates ist darüber unverzüglich zu berichten.

(5) Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung gemäß § 1 Z 1 lit. b, so kommen die nach diesem Bundesverfassungsgesetz der Bundesregierung zustehenden Befugnisse dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie jedem in seinem Zuständigkeitsbereich berührten Bundesminister zu, die einvernehmlich beschließen können, an der Maßnahme gemäß § 1 Z 1 lit. b teilzunehmen. Hierüber haben sie der Bundesregierung und dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich zu berichten. Der Hauptausschuß des Nationalrates kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

(6) Im Fall einer zeitlich begrenzten Entsendung, in dem das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen ist, kann dieser beschließen, dass die Bundesregierung diese nach Ablauf der Frist ohne neuerliche Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß fortsetzen kann. Über eine solche Fortsetzung der Entsendung hat die Bundesregierung dem Hauptausschuß unverzüglich zu berichten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Fortsetzung der Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

§ 5 KSE-BVG:

§ 5. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung mit der in Betracht kommenden internationalen Organisation oder dem Empfangsstaat im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.

Verankerung des Milizsystems

siehe ad 1.b) – Modifizierung des Art. 79 Abs. 1 B-VG

Exekution von Erkenntnissen des VfGH

Möglicher Entfall der Heranziehbarkeit des Bundesheeres zu Exekutionen des Verfassungsgerichtshofes (Art. 146 Abs. 2 B-VG):

Im Art. 146 Abs. 2 zweiter Satz entfallen die Worte „einschließlich des Bundesheeres".

Geltende Fassung des Art. 146 Abs. 2 B-VG:

(2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liegt dem Bundespräsidenten ob. Sie ist nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder einschließlich des Bundesheeres durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen. Die erwähnten Weisungen des Bundespräsidenten bedürfen, wenn es sich um Exekutionen gegen den Bund oder gegen Bundesorgane handelt, keiner Gegenzeichnung nach Art. 67.

Übergangsbestimmung Artikel X

Als Übergangbestimmung muß sichergestellt werden, dass entsprechend der Empfehlung der Bundesheerreformkommission für bereits im Dienststand befindliches Kaderpersonal in Weiterentwicklung des Anreizsystems für Kräfte für internationale Operationen (KIOP)/Kaderpräsenzeinheiten (KPE) der freiwillige Übertritt in das Berufsmodell mit Verpflichtung zum Auslandseinsatz ermöglicht werden soll.

Alle Berufssoldaten und Berufssoldatinnen, die nicht vom Optionsrecht Gebrauch machen, sollen weiterhin auf freiwilliger Basis einen Auslandseinsatz absolvieren können. Der Verfassungsgrundsatz, dass Soldaten im Grundwehrdienst und Soldatinnen im Ausbildungsdienst ausschließlich auf der Basis der Freiwilligkeit an Auslandseinsätzen teilnehmen können, soll aufrechterhalten werden.

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 6	Ausschuss 2 Enderledigung
34	vfb	BG v 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz)	*1962/242*	§ 27a	1993/512 1996/766	Sonderpädagogische Zentren	**A05** **A06**		Verfassungsrang sollte bei Neuregelung der Zuständigkeitsregelungen im Schul- und Bildungswesen entbehrlich werden.	
350	vfb	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG)	1998/143	§ 61	2000/121	Berichtspflicht der Landeregierungen über Funtionieren des Elektrizitiätsmarktes an BM	**A05** **A06**	Befassung von A06 angesichts der Berichtspflicht	Variante 1: Die Kommunikation mit Brüssel soll einer Bundesdienststelle vorbehalten werden. Es handelt sich um ein allgemeines Problem in allen Angelegenheiten der Landesvollziehung im Einwirkungsbereich des Gemeinschaftsrechtes. Man könnte daher an eine allgemeine Verfassungsbestimmung denken: "Durch Bundesgesetz kann vorgesehen werden, dass im Rahmen der Europäischen Integration erforderliche Unterrichtungen von im Rahmen der Europäischen Integration geschaffenen Einrichtungen im Wege über ein Bundesministerium erfolgen. In diem Fall kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Ämter und Behörden diesem Bundesministerium fristgerecht die erforderlichen Akten und Informationen zu übermitteln haben". Variante 2: Bei Schaffung einer Bundeskompetenz "Energiewesen" entbehrlich.	
415	vfb	BG über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)	2002/102	§ 38 Abs 1		Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach AWG	**A05** **A06**		Variante 1: Die Bestimmung würde sich bei Erlassung eines einheitlichen Anlagenrechtes erübrigen. Variante 2: Bundeskompetenz "Umweltschutz und Umweltwirtschaften", die das einheitliche Anlagenrecht miteinschließt.	
416	vfb	BG über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)	2002/102	§ 38 Abs 2		Anwendung bautechnischer Bestimmungen im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren; Entfall baubehördl Bewilligungspflicht	**A05** **A06**		wie 415	
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird **2. B-VGNov 1962**	1962/215	Art II Abs 1		Klarstellung, dass die Schaffung von Gemeindeverbänden für gewisse Schulen dem § 8 Abs 5 lit f ÜG 1920 nicht entgegensteht	**A06**		wie 34	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 6	Ausschuss 2 Enderledigung
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird **2. B-VGNov 1962**	1962/215	Art III Abs 1		Kompetenz, abweichende/diverse Sonderschulen	**A06**		wie 34	
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird **2. B-VGNov 1962**	1962/215	Art III Abs 2		(weiterer) Bezirksschulrat/ Liezen	**A06**		wie 34	
41	bvg	BVG v 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird **B-VGNov 1975**	1975/316	Art IX		Sonder-Vollzugsklausel (Kompetenz?)/Art 14a (BMLF iEm BK, BMF)	**A06**		wie 34	
40	vfb	Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)	*1970/22*	§ 19a Abs 1	2002/150	Instanzenzug Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten (unmittelbare Bundesverwaltung)	**A06**	Vfb statt Zustimmung der Länder nach Art 102 Abs 4 B-VG	Aufgehen dieser Berufungskommission in das BundesVerwG 1. Inst. --> Ausschuss 09	
52	vfb	BG vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz)	*1973/371*	§ 3 Abs 1	1991/278 1994/314 2002/150	unmittelbare Bundesvollziehung	**A06**	Vfb statt Zustimmung der Länder nach Art 102 Abs 4 B-VG	Aufnahme des Tatbestandes "Impfschadenangelegenheiten" in Art. 102 Abs. 2 B-VG	
62	vfb	BG v 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)	*1975/440*	§ 16 Abs 5	1987/576	Wildschäden durch jagdbare Tiere/Gutachtenserstellung, Parteistellung in landesgesetzlich geregelten Verfahren	**A06**		Variante 1: Im Lichte der Deregulierung des ForstG Entfall dieser Bestimmung. Einladung des Konvents/des Nationalrates an die Länder, gleichartige Bestimmungen in ihre JagdGe aufzunehmen. Variante 2: Weiterentwicklung des Kompetenzbegriffs Forstwesen, sodass auch ein derartiges Wildschadensverfahren umfasst ist.	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 6	Ausschuss 2 Enderledigung
64	vfb	BG über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz)	*1979/108*	§ 10 Abs 1a	2001/129	Gleichbehandlungskommission-Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in)/ Selbständigkeit und Unabhängigkeit; Anspruch auf erforderliche freie Zeit unter Lohnfortzahlung	**A06**	Reichweite des Bezeichung als "Verfassungsbestimmung" nicht ganz klar. Der Ausschuss 2 geht davon aus, dass Abs 1a und Abs 1b im Verfassungrang stehen	§ 10 Abs. 1a Satz 1: Variante 1: Neufassung des Art. 20 Abs. 1 B-VG (siehe Seite 14f des Berichtes des Ausschusses 06). Variante 2: Verfassungsrechtliche Festlegung weisungsfreier Bereiche (siehe Bericht des Ausschusses 06, Seite 15f, und Bericht über die gemeinsamen Beratungen der Ausschüsse 06 und 07). Alle anderen Bestimmungen könnten einfachgesetzlich geregelt werden. Variante 3: Sollte wegen grundsätzlicher politischer Bedeutung in die Verfassungsurkunde eingebaut werden.	
66	vfb	BG v 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979)	1979/333	§ 29 Abs 6		Prüfungskommission/Weisungs-freiheit	**A06**		Variante 1: Neufassung des Art. 20 Abs. 1 B-VG (siehe Seite 14f des Berichtes des Ausschusses 06). Variante 2: Verfassungsrechtliche Festlegung weisungsfreier Bereiche (siehe Bericht des Ausschusses 06, Seite 15f, und Bericht über die gemeinsamen Beratungen der Ausschüsse 06 und 07).	
68	vfb	BG v 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979)	1979/333	§ 88 Abs 4		Leistungsfeststellungskommission/ Weisungsfreiheit	**A06**		wie 66	
70	vfb	BG v 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979)	*1979/333*	§ 207j Abs 7	1997/61	Gutachterkommission/ Weisungsfreiheit	**A06**		wie 66	
111	vfb	BG v 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984)	1984/302	§ 68		(landesgesetzlich - Art 14 Abs 4 lit a B-VG - vorgesehene) Leistungsfeststellungskommission/ Weisungsfreiheit	**A06**	Fraglich, ob es Sache des Bundes ist, dem Landesgesetzgeber Gestaltungsfreiheit zu nehmen	wie 66	
122	vfb	Marktordnungsgesetz 1985 - MOG	*1985/210 (Wv)*	Art II § 96 Abs 2	1994/664	Einbeziehung von durch LG eingerichtete Rechtsträger per VO in die Vollziehung	**A06**		Man könnte an die Einführung einer zu Art. 97 Abs. 2 B-VG symmetrischen Bestimmung denken: "Durch Bundesgesetz kann mit Zustimmung der Länder in Angelegenheiten der Bundesvollziehung die Mitwirkung von im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Ämtern und Rechtsträgern vorgesehen werden.".	
125	vfb	BG v 28. Juni 1985 über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985)	1985/296	§ 76		(landesgesetzlich - Art 14a Abs 3 lit b B-VG - vorgesehene) Leistungsfeststellungskommissionen/ Weisungsfreiheit	**A06**	Fraglich, ob es Sache des Bundes ist, dem Landesgesetzgeber Gestaltungsfreiheit zu nehmen?	wie 111	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 6	Ausschuss 2 Enderledigung
129	vfb	BG über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG)	1985/311 (Wv)	§ 10 Abs 6	1998/124	Staatsinteresse-Verleihung kraft Bestätigung der BReg	**A06**	Einbindung von Bundesbehörden im Bereich des Art 11 B-VG bedarf derzeit immer einer sonderverfassungsrechtlichen Ermächtigung	Hängt vom weiteren Schicksal des Art.11 B-VG ab.	
132	vfb	BG über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG)	1985/311 (Wv)	§ 41 Abs 2	1994/505 1998/124	Ausstellung staatsbürgerrechtlicher Urkunden durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland	**A06**	Einbindung von Bundesbehörden im Bereich des Art 11 B-VG bedarf derzeit immer einer sonderverfassungsrechtlichen Ermächtigung	wie 129	
180	vfb	BG vom 25. Jänner 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungs-gesetzes (Ausschreibungsgesetz 1989 - AusG)	*1989/85*	§ 7 Abs 6	1991/366	Begutachtungskommissionen/ Weisungsfreiheit	**A06**		wie 66	
181	vfb	BG vom 25. Jänner 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungs-gesetzes (Ausschreibungsgesetz 1989 - AusG)	*1989/85*	§ 18 Abs 3	1991/366	Weiterbestellungskommission/ Weisungsfreiheit	**A06**		wie 66	
182	vfb	BG vom 25. Jänner 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungs-gesetzes (Ausschreibungsgesetz 1989 - AusG)	*1989/85*	§ 34 Abs 1	1991/366	Aufnahmekommission/ Weisungsfreiheit	**A06**		wie 66	
184	vfb	BG v 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG)	*1990/283*	§ 45 Abs 3	2002/150	Instanzenzug Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten	**A06**	Vfb statt Zustimmung der Länder nach Art 102 Abs 4 B-VG	Aufgehen dieser Berufungskommission in das BundesVerwG 1. Inst. --> Ausschuss 09	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 6	Ausschuss 2 Enderledigung
187	vfb	BG, mit dem die Bundes-betreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz)	1991/405	§ 9		Quotenregelung/Bindung des BMI an Ländervorschlag	**A06**		Es handelt sich um eine "politische" Regelung, die sich einer fachlichen Bewertung entzieht. Delegation an das Präsidium.	
198	vfb	BG über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG)	1991/626	§ 93 Abs 1		Amtshilfebestimmung zugunsten der AK	**A06**	Die Ausdehnung der Amtshilfe auf Selbstverwaltungskörper und andere öffentl.-rechtl. Einrichtungen wäre zu überlegen.	Variante 1: Art. 22 B-VG könnte folgender zweiter Satz angefügt werden: "Durch Gesetz können Recht und Pflicht zur Amtshilfe auf andere Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, ausgedehnt werden; werden durch eine solche Regelung Rechtsträger betroffen, die in verschiedenen Vollzugsbereichen eingerichtet sind, ist sie durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder zu treffen." (Meldepflichten noch "Amtshilfe"?) Variante 2: Geltender Text des Art 22 B-VG wird Abs. 1. Diesem wird folgender Abs. 2 angefügt: " (2) Die in Abs. 1 genannten Organe, Einrichtungen der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeeinrichtungen sowie alle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen oder aufgrund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften sind dazu verpflichtet, einander wechselseitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen."	
248	vfb	BG, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz - BPGG)	1993/110	§ 22 Abs 1 Z 4 lit a		Entscheidungsbefugnis des NR-Präs betr NR-Abgeordnete und BR-Mitglieder	**A06**		Einfügung eines Art. 30 Abs. 5a B-VG: "Durch Bundesgesetz kann der Präsident des Nationalrats zu verwaltungsbehördlichen Entscheidungen berufen werden, welche die [sozialrechtlichen] Angelegenheiten der Abgeordneten zum Nationalrat, der Mitglieder des Bundesrates, des Präsidenten des Rechnungshofs und der Mitglieder der Volksanwaltschaft betreffen".	
249	vfb	BG, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz - BPGG)	1993/110	22 Abs 1 Z 4 lit c		Entscheidungsbefugnis des NR-Präs betr Mitglieder der Volksanwaltschaft und RH-Präs (auch noch VizePräs)	**A06**		wie 248	
296	vfb	BG über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz - PTSG)	*1996/201*	§ 17a Abs 2	1999/161	Ausschluss eines Rechtsmittels an oberstes Bundesorgan in Dienstrechtsangelegenheiten; Vorstandsvorsitzender als Leiter des Personalamtes/Weisungsfreiheit	**A06**		Bestimmung ist im Lichte der Neufassung des Art. 21 Abs. 3 B-VG zu sehen (siehe Bericht des Ausschusses 06 zu den drei Ergänzungsmandaten).	
297	vfb	BG über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz - PTSG)	*1996/201*	§ 17b Abs 3	1999/161	VO-Ermächtigung Vorstandsvorsitzender (auf Grund Dienstrechtsgesetze, BetragsanpassungsV)	**A06**		wie 296	
299	vfb	BG über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten	1996/263	§ 12 Abs 1		Rechtshilfe an Internationales Gericht in Form von Akteneinsicht udgl	**A06**	bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung zur Zusammenarbeit von Ländern und Gemeinden mit internationalen Organisationen?	Keine Anmerkung durch Ausschuss 06	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 6	Ausschuss 2 Enderledigung
323	vfb	BG über die Saatgutanerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz 1997 - SaatG 1997)	1997/72	§ 39 Abs 4		Heranziehung geeigneter Rechtsträger zur Durchführung einzelner im SaatG vorgesehener Aufgaben durch VO	**A06**	Übertragung von Aufgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung an landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger	wie 122	
324	vfb	BG über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG)	1997/75	§ 18 Abs 5		NiederlassungsVO/Überschreitung - Zustimmung des Landes	**A06**	Folglende Typen der Einbeziehung/Mitwirkung verbandsfremder Organe denkbar: Gemeinsame Organe; Vereinbarung nach Art 15a B-VG; Bindung an Vorschlagsrecht Zustimmungspflicht	wie 187	
326	vfb	BG über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG)	1998/103	§ 68		Verpflichtung von Behörden, Kammern und sonstiger Körperschaften, Sozialversicherungsträger zur Auskunftserteilung und Unterstützung; Übermittlung von Daten	**A06**	Die Ausdehnung der Amtshilfe auf Selbstverwaltungskörper und andere öffentl.-rechtl. Einrichtungen wäre zu überlegen.	wie 198	
365	vfb	BG über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut	1999/129	§ 14 Abs 10		Auswahl-Kommission/ Weisungsfreiheit	**A06**		wie 66	
385	vfb	BG über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG)	1999/58	§ 175		Wechselseitige Hilfeleistungspflichten; Bekanntgabe von Daten (Abs 1 u 2); Information der Kammer über Einleitung von bestimmten (Finanz-) Strafverfahren durch Gerichte und Finanzstrafbehörden; Akteneinsicht der Kammer (Abs 3) bzw der Gerichte und StA von Disziplinarverfahren durch Kammer (Abs 4)	**A06**		wie 198	
387	vfb	BG über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundes-Bediensteten-schutzgesetz - B-BSG)	1999/70	§ 11 Abs 2		Sicherheitsvertrauenspersonen/ Weisungsfreiheit	**A06**		wie 66	
388	vfb	BG über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundes-Bediensteten-schutzgesetz - B-BSG)	1999/70	§ 73 Abs 3		Sicherheitsfachkräfte/ Weisungsfreiheit	**A06**		wie 66	
395	vfb	BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)	*2000/121*	§ 1	2002/148	Vollziehung unmittelbar durch im GWG vorgesehene Einrichtungen	**A06**		Aufnahme des Tatbestandes "Energiewesen" in Art. 102 Abs. 2 B-VG.	
417	vfb	BG über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)	2002/102	§ 38 Abs 4		Beiziehung mitwirkender (auch Landes) Behörden	**A06**		wie 415	
421	vfb	BG über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof	2002/135	§ 19 Abs 1		Rechtshilfe an Internationalen Strafgerichtshof in Form von Akteneinsicht udgl	**A06**	bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung zur Zusammenarbeit von Ländern und Gemeinden mit internationalen Organisationen?	Keine Anmerkung durch Ausschuss 06.	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 6	Ausschuss 2 Enderledigung
436	vfb	Heeresdisziplinargesetz 2002 - HDG 2002	2002/167 (Wv)	§ 82 Abs 3		Einsatzstraforgane/ Weisungsfreiheit	**A06**		wie 66	
196		BG über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG)	*1991/626*	§ 17a Abs 3	1998/104	Amtshilfe durch landesrechtliche Krankenfürsorgeanstalten (Mitgliederevidenz)	**A06**	Die Ausdehnung der Amtshilfe auf Selbstverwaltungskörper und andere öffentl.-rechtl. Einrichtungen wäre zu überlege, und zwar über bundesstaatliche Kompetenzgrenzen hinweg.	wie 198	
197		BG über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG)	1991/626	§ 33 Abs 5		Amtshilfe durch landesrechtliche Krankenfürsorgeanstalten (Wahlberechtigten-Erfassung)	**A06**	Die Ausdehnung der Amtshilfe auf Selbstverwaltungskörper und andere öffentl.-rechtl. Einrichtungen wäre zu überlege, und zwar über bundesstaatliche Kompetenzgrenzen hinweg.	wie 198	
9	bvg	BVG v 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien	1925/289	§§ 1 bis 6		Einrichtung der Ämter der Landesregierungen	**A06**		Wenn die Einheitlichkeit des AdLReg in den Art. 101 ff B-VG geregelt werden soll, könnte das BVG entfallen (siehe Bericht des Ausschusses 06, Seite 20)	
67	vfb	BG v 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979)	*1979/333*	§ 41a Abs 6	1994/550 1997/61	Berufungskommission/Berufungs-behörde auch gegen Ministerbescheide bzw anstelle des BM	**A06 A09**	Ausgangsbasis für Zuteilung: Fragen des Beamtendienstrechts (Leistungsfeststellung, Ausübung Disziplinarrecht usw.) an Ausschuss 6, Kontrolle der Ausübung des Disziplinarrechts, Rechtskontrolle an Ausschuss 9; besondere Verwaltungseinrichtungen (hier nicht der Fall) an Ausschuss 7	wie 184	
26	bvg	BVG v 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird **2. B-VGNov 1962**	1962/215	Art VI		Subventionierung konfessioneller Schulen	**A06 A10**		Verfassungsrang könnte bei Neuordnung der Kompetenzverteilung und der Finanzverfassung entbehrlich werden.	
41	bvg	BVG v 28. April 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird **B-VGNov 1975**	1975/316	Art V		Subventionierung konfessioneller Schulen	**A06 A10**		wie 26	

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 6	Ausschuss 2 Enderledigung
10	bvg	Übergangsgesetz v 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl Nr 368 vom Jahre 1925 - Übergangsgesetz **(ÜG 1920)**	1925/368 (Wv)	§ 8	1925/269 1929/393 1962//205	Behörden-Überleitung/Bund (Abs 1) Behörden-Überleitung/Länder (Abs 2) Überleitung Anstalten (Abs 3) Behörden-Überleitung, allgemeine staatliche Verwaltung/Länder (Abs 4) Amt der Landesregierung (Abs 5 lit a) BH, Gemeinden (Abs 5 lit b) territoriale Grenzen (Abs 5 lit d) provisorische Gebietsgemeinden (Abs 5 lit f) Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung/Gebäude (Abs 6) Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung/Amtseinrichtungen (Abs 7) Anwendung Abs 5 auf Wien (Abs 8)	**A06 ÜGR F02**	GZ: 99000.0160/8-KONVENT/2004 Die Verbindungsstelle der österr. Bundesländer teilt mit: § 8 Abs 6 "Für das Land Salzburg hat diese Bestimmung weiterhin rechtliche Bedeutung." Ebenso für Kärnten, nicht aber für das Burgenland. Somit: Übergangsrecht (§ 8 Abs 6); Ausschuss 6 (Abs 5) ; F02 (Rest)	wie 9	

-84-